



EUROPÄISCHE FISCHEREIAUFSICHTSAGENTUR

## **Arbeitsprogramm 2010**

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort von Serge Beslier, Vorsitzender des Verwaltungsrats	3
Vorwort von Harm Koster, Direktor	5
<b>KAPITEL 1: EINFÜHRUNG</b>	<b>7</b>
1.1 Allgemeine Übersicht	7
1.2 Vision	7
1.3 Auftrag	8
1.4 Strategie	8
1.5 Prioritäten für 2010	10
<b>KAPITEL 2: OPERATIVE KOORDINIERUNG</b>	<b>11</b>
2.1 Kabeljaufischerei in der Ostsee	13
2.2 Fischerei von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik	16
2.3 Kabeljaufischerei in der Nordsee und westlichen Gewässern	19
2.4 Gemeinsame Einsatzpläne für die regulierte Fischerei in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen	22
2.5 Neues Gemeinschaftssystem zur Bekämpfung des illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfangs (IUU)	25
<b>KAPITEL 3: AUFBAU VON KAPAZITÄTEN</b>	<b>28</b>
3.1 Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen von gemeinsamen Einsatzplänen, Inspektionsmethoden und Risiko von nichtkonformen Methoden sowie Leistungsindikatoren	28
Rechtsgrundlage	28
3.2 Aufbau eines Fischereiüberwachungszentrums	30
3.3 Koordinierung der Schulungsmaßnahmen	32
3.4 In einen Pool zusammengefasste Ressourcen	35
3.5 Einführung von Instrumenten für die Zusammenarbeit über verschiedene Standorte hinweg für die operative Koordinierung gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten	38
<b>KAPITEL 4: LEITUNG UND UNTERSTÜTZUNGSTÄTIGKEITEN</b>	<b>39</b>
Kontext	39
4.1 Verwaltungsrat und Beirat	39
4.2 Vertretung und Netzwerke	40
4.3 Horizontale Unterstützungstätigkeiten	41
<b>ANHANG I – Organisationsplan 2010</b>	<b>46</b>
<b>VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN</b>	<b>47</b>

## **Vorwort von Serge Beslier, Vorsitzender des Verwaltungsrats**

Illegaler, unregulierter und nicht gemeldeter Fischfang (IUU) schadet nicht nur der nachhaltigen Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen, sondern stellt zudem unlauteren Wettbewerb für Schiffe dar, die die geltenden Bestandserhaltungs- und Kontrollbestimmungen einhalten. Nachdem sich die FAO und RFO auf internationaler Ebene und die Kommission auf europäischer Ebene zahlreiche Jahre um die Entwicklung effektiver Maßnahmen bemüht haben, zu denen ich persönlich aktiv beigetragen habe, tritt am ersten Januar 2010 die Verordnung des Rates zur Errichtung des Gemeinschaftssystems zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in Kraft. Aus diesem Grund freue ich mich sehr, in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrats der EUFA bekannt geben zu können, dass die Bekämpfung von IUU-Fischerei einen vorrangigen Schwerpunkt im Arbeitsprogramm der EUFA für das Jahr 2010 bildet.

Nach meiner Überzeugung kann die EUFA durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Durchführung dieser Verordnung eine entscheidende Rolle spielen. Für die Verhinderung der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus IUU-Fischerei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften wirksam und einheitlich von allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Vor diesem Hintergrund werden die Kommission und die EUFA die Anwendung dieser Verordnung durch alle Mitgliedstaaten ab Anfang 2010 eng abstimmen.

Darüber hinaus bin ich zuversichtlich, dass die Europäischen Institutionen in Kürze eine neue umfassende Kontrollverordnung annehmen werden, in der die derzeitigen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geltenden Vorschriften, die in zahlreichen unterschiedlichen Verordnungen enthalten sind, konsolidiert und erweitert werden. Die wirksame und einheitliche Einführung der neuen gemeinschaftlichen Kontrollregelung durch die Mitgliedstaaten wird eine weitere Herausforderung für die Mitgliedstaaten und die Kommission darstellen. Mit dem Inkrafttreten der neuen gemeinschaftlichen Kontrollregelung besteht 2010 die Aufgabe die EUFA in der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission beim Erreichen dieses Ziels, während die Kommission und die EUFA gleichzeitig den Mitgliedstaaten bei den Vorbereitungen für die Einführung der neuen gemeinschaftlichen Kontrollregelung Unterstützung leisten.

Möglicherweise führt diese Verordnung zu einer Änderung des Mandats der Agentur und der Entwicklung neuer Aufgaben. In diesem Fall hat die Agentur eng mit der Kommission und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine schnelle und effektive Erfüllung der neuen Aufgaben zu gewährleisten.

Im Vorfeld der anstehenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte die Förderung der effektiven und einheitlichen Anwendung der neuen Vorschriften für die Bekämpfung der IUU-Fischerei und der neuen gemeinschaftlichen Kontrollregelung einen Wandel zu einer Kultur der Einhaltung von Vorschriften auf

Gemeinschaftsebene kennzeichnen. Das Arbeitsprogramm der EUFA für 2010 wurde im Hinblick auf diese Zielsetzung erarbeitet. Letztlich hat es einen Beitrag zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen und der Verhinderung unlauteren Wettbewerbs durch illegale Fänge zu leisten. Bei der Gewährleistung einer wirksamen Anwendung kann sich die Diskussion über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik auf die grundlegenden Fragen im Hinblick auf die Erhaltung der Bestände und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen konzentrieren.

Die operative Koordinierung des gemeinsamen Einsatzes der in einem Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel ist ein konkretes Beispiel für die erfolgreiche Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die EUFA. Die gemeinsame Risikoanalyse von Daten zu Fischereitätigkeiten, die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, die von der EUFA organisierte operative Koordinierung sowie der Austausch von Inspektoren zwischen den Mitgliedstaaten tragen zu einer einheitlichen und effektiven Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten bei. Fischer, NRO und nationale Kontrollbehörden erkennen den Nutzen der Tätigkeiten der EUFA, und zwar nicht nur in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch im Hinblick auf die Wirksamkeit und Harmonisierung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten.

Angesichts der Einführung der neuen gemeinschaftlichen Kontrollregelung spielt die EUFA eine wichtige Rolle beim Ausbau der Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für eine einheitliche und effektive Anwendung der Vorschriften der GFP. Die im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die Schulung von nationalen Inspektoren und die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Zusammenfassung der für eine gemeinsame Risikoanalyse erforderlichen Daten in einen Pool sowie die von der EUFA organisierte operative Koordinierung erheblichen Nutzen bringen. Im Arbeitsprogramm der EUFA werden die im Jahr 2010 durchzuführenden konkreten Tätigkeiten genannt. In Einklang mit der neuen gemeinschaftlichen Kontrollregelung und den von der Kommission festzulegenden Prioritäten wird die EUFA auf diese Weise die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Anforderungen unterstützen.

### **Vorwort von Harm Koster, Direktor**

Das Arbeitsprogramm 2010 ist das vierte Programm seiner Art seit der Aufnahme der operativen Tätigkeiten der Agentur im Jahr 2007. Ich bin stolz, sagen zu können, dass das Arbeitsprogramm 2010 das Ergebnis des von Anfang an großen Engagements des Personals der EUFA darstellt und ohne die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission nicht möglich gewesen wäre.

Die Kommission hat der EUFA neue Aufgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung zur Bekämpfung des illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischfangs (IUU) übertragen. Die EUFA misst der Erfüllung dieser Aufgaben hohe Bedeutung bei und wird ihre Zusammenarbeit mit der Kommission in diesem Bereich weiter verstärken.

Seit 2007 koordiniert die EUFA die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen von gemeinsamen Einsatzplänen. In den Schlussfolgerungen des in Vigo (im Juli 2009) veranstalteten Seminars zu den gemeinsamen Einsatzplänen wird die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über die gemeinsamen Einsatzpläne anerkannt. Für die künftige Erarbeitung gemeinsamer Einsatzpläne wird ein Ansatz zugrunde gelegt, bei dem die Planung von gemeinsamen Einsatzplänen auf der Grundlage von Risikomanagement, ein auf Flexibilität basierendes Management von gemeinsamen Einsatzplänen sowie eine auf Verantwortlichkeit beruhende Bewertung von gemeinsamen Einsatzplänen eng miteinander verknüpft sind.

Im Laufe von 2010 wird die EUFA ihre derzeitigen Tätigkeiten in Bezug auf die operative Koordinierung konsolidieren. Im Rahmen jedes gemeinsamen Einsatzplanes wird die Methodik für die gemeinsame Risikoanalyse optimiert und von jeder Lenkungsgruppe werden Leistungsparameter festgelegt. Des Weiteren wird für die Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen eine geeignete Methodik auf der Grundlage von vorab festgelegten Leistungsparametern erarbeitet und eine Analyse der Wirkung auf die Einhaltung von Vorschriften vorgenommen.

In Einklang mit der Erarbeitung von gemeinsamen Einsatzplänen werden die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der EUFA zur Zusammenfassung von Daten in einen Pool weiterentwickelt. Das Fischereiüberwachungszentrum der EUFA wurde 2009 eingerichtet und wird 2010 weiter ausgebaut. Darüber hinaus wird die EUFA die Zusammenfassung nicht standardisierter Daten über Fischereitätigkeiten sowie die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten durch die Vernetzung nationaler Fischereiüberwachungszentren erleichtern.

Die EUFA unternimmt 2010 weitere Anstrengungen für die Schulung nationaler Inspektoren und sonstigen Kontrollpersonals durch die Organisation von Schulungsmaßnahmen zu den Vorschriften der Verordnung für die Bekämpfung des illegalen, unregulierten und nicht gemeldeten Fischfangs (IUU) und zu besonderen Schulungsmaßnahmen im Rahmen von gemeinsamen Einsatzplänen. 2010 wird eine höhere Zahl von Bediensteten zu verzeichnen sein, die an einer Weiterbildungsmaßnahme der EUFA teilnehmen. In Einklang mit der neuen

gemeinschaftlichen Kontrollregelung, die derzeit von den zuständigen Gemeinschaftsorganen erörtert wird, und den von der Kommission für ihre Umsetzung festzulegenden Prioritäten wird die EUFA die Erarbeitung eines gemeinsamen zentralen Lehrplans für die Schulung von Fischereiinspektoren organisieren.

## **KAPITEL 1: Einführung**

### **1.1 Allgemeine Übersicht**

Die EU-Fischereiaufsichtsagentur („EUFA“) wurde mit dem Ziel errichtet, die Aufgabe der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht wahrzunehmen und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und deren wirksamen und einheitlichen Anwendung zu unterstützen.

In diesem Sinne hat der Verwaltungsrat der EUFA bis zum 31. Oktober jedes Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das kommende Jahr anzunehmen (Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik).

Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen ein hinreichendes Einvernehmen erzielt wird, unter anderem über die Abstimmung der im Arbeitsprogramm der Agentur vorgesehenen Aufgaben mit den die Agentur verfügbaren Mitteln.

Im März 2009 wurde dem Verwaltungsrat und dem Beirat das vorläufige Arbeitsprogramm 2010 zur Erörterung vorgelegt. Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates übermittelte der Verwaltungsrat der EUFA bis zum 31. März 2009 der Kommission einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zusammen mit dem vorläufigen Arbeitsprogramm der Agentur.

Im Juli 2009 wurde ein geänderter Entwurf des Arbeitsprogramms 2010 zur Konsultation an die Mitgliedstaaten, die Kommission und den Beirat weitergeleitet, sodass die endgültige Fassung zur Annahme in der Sitzung des Verwaltungsrats im Oktober 2009 vorlag.

Die im Arbeitsprogramm 2010 vorgesehenen Tätigkeiten sind eindeutig mit den verfügbaren Haushaltsmitteln verknüpft und konzentrieren sich vorwiegend auf die Konsolidierung der derzeitigen Tätigkeiten der Agentur.

### **1.2 Vision**

Die Vision der Agentur ist Folgende:

*„Die Mitgliedstaaten und die Interessengruppen sollten von auf europäischer Ebene gleichen Rahmenbedingungen für die Durchsetzung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik profitieren, deren Hauptziel in der Sicherstellung einer langfristigen, biologisch und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen, die ein Allgemeingut darstellen, besteht.“*

Diese Vision bildet die Grundlage für alle Aspekte der Tätigkeiten der Agentur, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Zusammenarbeit mit der Kommission und den nationalen Verwaltungen ein strategisches Element und einen der wichtigsten Erfolgsfaktoren bildet.

### **1.3 Auftrag**

Im Rahmen der im Jahr 2002 durchgeführten Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) einigte sich der Europäische Rat auf die Errichtung der Agentur, die zur Förderung einer EU-weiten Kultur der Einhaltung von Vorschriften im Fischereisektor beitragen soll. Im April 2005 wurde die EUFA durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 errichtet.

Die EUFA hat folgenden Auftrag:

*„Der Auftrag der Agentur besteht in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Überwachung und Kontrolle im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik“.*

Die EUFA ist bestrebt, mit höchster Kompetenz und Transparenz zu agieren, um das erforderliche Vertrauen und die Zusammenarbeit aller betroffenen Parteien zu erreichen, und dabei die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die Tätigkeiten der EUFA sind über mehrere Jahre angelegt und beruhen in Einklang mit einer umfassenden Perspektive auf einem systemischen Ansatz und einer adaptiven Strategie.

In der Praxis fungiert die EUFA als Brückenbauerin, Vermittlerin und Dienstleistungsanbieterin, indem sie die Zusammenarbeit, Fairness und besten Verfahren im Bereich von Kontrolle und Aufsicht fördert.

### **1.4 Strategie**

Die primäre Aufgabe der EUFA besteht in der Förderung der wirksamen und einheitlichen Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten. Zum Erreichen dieses Ziels werden die Tätigkeiten der EUFA nach den folgenden eng miteinander verknüpften strategischen Schwerpunkten festgelegt:

- a) Koordinierung der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel

Die EUFA sorgt für die Koordinierung der gemeinsamen Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten mit den in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten Kontrollmitteln der Mitgliedstaaten an Land und gegebenenfalls in den Gemeinschaftsgewässern und internationalen Gewässern. Dies erfolgt über die gemeinsamen Einsatzpläne, dem Instrument, über das die EUFA den Einsatz der in einem Pool zusammengefassten personellen und materiellen Kontroll- und Überwachungsmittel durch die Mitgliedstaaten



organisiert. Der Einsatz der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel wird von der EUFA über die in den Mitgliedstaaten zuständigen Koordinierungszentren oder am Sitz der EUFA koordiniert.

Während die Mitgliedstaaten für die Anwendung der Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet, den ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern und durch die unter ihrer Flagge fahrenden Fischereifahrzeuge verantwortlich sind, kann die Agentur als Vermittlerin agieren, die die Zusammenarbeit erleichtert und die systematische, einheitliche und wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften gewährleistet. Durch die Zusammenfassung getrennter nationaler Maßnahmen sollen Schwachstellen behoben werden, die aufgrund unterschiedlicher Ressourcen und der von den nationalen Behörden ihren eigenen Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zugewiesenen Prioritäten entstehen können.

#### b) Aufbau von Kapazitäten

Der Aufbau von Kapazitäten erleichtert die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten und gibt Leitlinien für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik vor, während sich die gemeinsamen Einsatzpläne mit spezifischen, wiederkehrenden Problemen bei der Einhaltung von Vorschriften in bestimmten Bereichen und Fischereigeieten befassen. Durch einheitliche Inspektionsverfahren der nationalen Inspektoren wird zudem die transparente Dokumentation aller Fälle von Verstößen ermöglicht.

Durch die Überwachung nationaler Maßnahmen, die Schulung nationaler Sachverständiger gemäß den von der Kommission festgelegten gemeinschaftlichen Leitlinien, die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform für die Fischereiüberwachung sowie die Erleichterung des Datenaustausches und der Validierung ihrer Zuverlässigkeit trägt die EUFA dazu bei, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden.

Durch den Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik leistet die Agentur schließlich einen Beitrag zur Schaffung gleicher Rahmenbedingungen für den europäischen Fischereisektor, wobei das Hauptziel in der Gewährleistung der Einhaltung von Vorschriften und somit einer langfristigen, biologisch und ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen liegt, die ein Allgemeingut sind.

Die mittelfristige Strategie der EUFA wurde mit dem Ziel erarbeitet, die unmittelbare und langfristige Wirkung ihrer Tätigkeiten auf die Zielsetzung zu optimieren, um die einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Tätigkeiten der EUFA tragen zu gleichen Rahmenbedingungen in der Gemeinschaft bei, und zwar durch die operative Koordinierung des gemeinsamen Einsatzes von nationalen Kontrollmitteln, die zusammengefasste Überwachung und Kontrolle der Mitgliedstaaten und den Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten (wie

beispielsweise durch die Schulung von Inspektoren) zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Im Jahr 2010 wird die Agentur in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Tätigkeiten und die unterschiedlichen in der mittelfristigen Strategie festgelegten Grundlinien umsetzen:

- Erstellung von Strategieplänen und Fahrplänen,
- Erarbeitung von Leistungsindikatoren und
- Bewertung der Wirksamkeit der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten.

### **1.5 Prioritäten für 2010**

Die wichtigste Priorität für 2010 besteht in Folgendem:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der einheitlichen Durchführung der Verordnung zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in der gesamten Gemeinschaft. Die diesen Tätigkeiten gewidmeten Haushaltsmittel werden um das 4-Fache erhöht und das Personal wird von einem auf fünf Bedienstete aufgestockt.
- Weitere Prioritäten:
  - Operative Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten in Bezug auf die Fischerei durch Flotten aus mehreren Mitgliedstaaten, die gemeinsam bewirtschaftete Bestände ausbeuten, insbesondere Bestände, die sich außerhalb ihrer sicheren biologischen Grenze befinden und dem von der Kommission angenommenen spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramm unterliegen (Kabeljaubestände der Nordsee und westlichen Gewässern, Kabeljaubestände der Ostsee, Roter Thun im Mittelmeer und Ostatlantik).
  - Die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten sind auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der operativen Koordinierung im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne sowie die Vorbereitung der harmonisierten und effektiven Umsetzung der neuen Kontrollregelung, insbesondere durch die Koordinierung der Schulung von Inspektoren und die Erleichterung der Zusammenfassung von für die Fischereiaufsicht relevanten Daten und Informationen ausgerichtet.

In enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten wird die EUFA eine weitere Rationalisierung ihrer Tätigkeiten in anderen Bereichen, darunter NAFO/NEAFC, prüfen und gegebenenfalls prioritären Bereichen weitere Bedienstete zuweisen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass trotz des Abbaus der Tätigkeiten in Bereichen wie NAFO und NEAFC ein erheblicher Teil des Finanzrahmens erforderlich ist, um die internationalen Mindestverpflichtungen der EU sicherzustellen.

## KAPITEL 2: Operative Koordinierung

### Kontext

Die operative Koordinierung bildet die Kernkompetenz der EUFA. Durch gemeinsame Einsatzpläne wird eine einheitliche und effektive Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ermöglicht (Fang- und Aufwandbeschränkungen sowie technische Bestandserhaltungsmaßnahmen), indem die Ziele und Referenzwerte spezifischer Kontrollprogramme und der internationalen Überwachungs- und Kontrollprogramme erreicht werden.

In Einklang mit den in Kapitel 1 dargelegten Prioritäten baut die operative Koordinierung auf drei Hauptgrundsätzen auf:

- Zusammenlegung bestehender gemeinsamer Einsatzpläne,
- Erweiterung ihres Umfangs durch die Stärkung des Risikomanagements und die Bewertung von Ergebnissen sowie
- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Organisation der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über die Annahme gemeinsamer Einsatzpläne und zur operativen Koordinierung der gemeinsamen Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten richtet die EUFA zwei gemeinsame Arbeitsgruppen für die Erarbeitung und Durchführung jedes gemeinsamen Einsatzplanes ein:

– Lenkungsgruppe

Der Lenkungsgruppe gehören nationale Kontaktpersonen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten benannt werden, und ein Vertreter der Kommission an. Den Vorsitz führt die EUFA. Die Lenkungsgruppe ist für die Gewährleistung der Zusammenarbeit, die Gesamtkoordinierung der Durchführung und die Bewertung der Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzplans zuständig.

– Gemeinsame technische Einsatzgruppe

Der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe gehören nationale Koordinatoren an, die von Koordinatoren der EUFA unterstützt werden. Ihre Aufgabe besteht in der operativen Planung und Durchführung des gemeinsamen Einsatzes von in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten Kontrollmitteln. Ihren Vorsitz führt ein Vertreter einer der betroffenen Mitgliedstaaten.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Seminars zu gemeinsamen Einsatzplänen im Jahr 2009 „The Way Forward“ setzt die EUFA ihre Bemühungen zum Ausbau der Zusammenarbeit durch folgende Maßnahmen fort:

- Verbesserung der Planung von gemeinsamen Einsatzplänen auf der Grundlage genauer Ziele und Verfahren für das Risikomanagement
- Förderung eines flexiblen Ansatzes für die Planung von Kontrollen nach einer Risikoanalyse durch die Lenkungsgruppe und/oder die gemeinsame technische Einsatzgruppe
- Gegebenenfalls Annahme mehrjähriger gemeinsamer Einsatzpläne gemäß dem Zeitrahmen des entsprechenden spezifischen Kontrollprogramms
- Förderung einer auf Verantwortlichkeit beruhenden Bewertung von gemeinsamen Einsatzplänen, einschließlich eines Feedback-Mechanismus zur kontinuierlichen Verbesserung.

Im Laufe von 2010 wird ein weiteres Seminar mit den Mitgliedstaaten und der Kommission veranstaltet, um die im Rahmen des Seminars „Way Forward“ im Jahr 2009 aufgenommenen Gespräche fortzuführen.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Seminars wird die EUFA in jedem der geografischen Tätigkeitsbereiche mögliche Methoden prüfen, um die kurz- und mittelfristigen Ergebnisse im Rahmen der Lenkungsgruppen zu messen. Daher wird im Jahr 2010 eine Bewertung der Ergebnisse der gemeinsamen Einsatzpläne und ihres Mehrwerts für die Gemeinschaft sowie ihres relativen Beitrags zur Einhaltung der Vorschriften in die Wege geleitet.

Darüber hinaus wird die EUFA die folgenden Leistungsindikatoren für alle gemeinsamen Einsatzpläne quantifizieren:

## Leistungsindikatoren

1. % der gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplanes durchgeführten Kampagnentage und Seetage
2. Zahl der Kampagnentage auf See und an Land pro gemeinsamen Einsatzplan
3. Gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplanes eingesetzte Kontrollmittel (% des vorgesehenen Gesamtwerts)
4. Zahl der Sichtungen, Kontrollen und während des gemeinsamen Einsatzplanes festgestellten mutmaßlichen Verstöße
5. Verhältnis zwischen Sichtungen/Kontrollen/mutmaßlichen Verstößen pro Kampagnentag während des gemeinsamen Einsatzplanes
6. Personal/Tag in gemischten Teams
7. % von Anlandungen der wichtigsten Fischarten (nach Gewicht), die im Rahmen des gemeinsamen Einsatzplans kontrolliert wurden, gegenüber den Gesamtanlandungen der wichtigsten Fischarten (nach Gewicht)
8. Verhältnis zwischen Schiffen/Kontrollen/mutmaßlichen Verstößen pro Kampagnentag
9. % der an gemeinsamen Kampagnen teilnehmenden Gemeinschaftsinspektoren, die an einer von der EUFA angebotenen Schulungsmaßnahme teilgenommen haben
10. Von den Teilnehmern an gemeinsamen Kampagnen und Schulungsseminaren auszufüllende standardisierte Fragebögen zur Zufriedenheit

### 2.1 Kabeljaufischerei in der Ostsee

#### Rechtsgrundlage

*Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>1</sup>*

*Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97<sup>2</sup>*

*Entscheidung der Kommission (2008/589/EG) vom 12. Juni 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Dorschbestände der Ostsee<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> ABl. L 128 vom 21.5.2000, S. 1

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 22.9.2008, S. 1

<sup>3</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 11

### Bewertung der aktuellen Lage

Für das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände ist eine effiziente Kontrolle und Überwachung der Anlandungen von Kabeljau aus der Ostsee erforderlich.

Die einheitliche und effektive Umsetzung der einschlägigen Fischereivorschriften betrifft insbesondere die Einhaltung von Fangverbotszonen, technischen Maßnahmen und Fangbeschränkungen. Auf der Grundlage der Gemeinschaftsvorschriften trifft jeder Flaggenmitgliedstaat die Entscheidungen über die Zahl der Schiffe, denen eine Lizenz zum Kabeljaufang erteilt wird, die Fischfangtätigkeit sowie die Überwachung von Fangbeschränkungen. Durch die von der EUFA unterstützten und koordinierten Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen der Mitgliedstaaten soll die Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt werden.

Durch die von der EUFA koordinierten gemeinsamen Kampagnen können die technischen Maßnahmen, Fischereiaufwandsbeschränkungen, Fangverbotszonen, Fänge und Anlandungen effektiver kontrolliert werden.

Zur Steigerung der Wirksamkeit ist der Anteil der kontrollierten Anlandungen von Kabeljaufangschiffen zu erhöhen. Kleine Schiffe ohne Lizenz, die Stellnetze und Langleinen verwenden, können wesentlichen Einfluss auf den Kabeljaufang haben. Die Fänge dieses Flottensegments müssen angemessen verwaltet, überwacht und kontrolliert werden.

### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

Die EUFA bemüht sich um die Anwendung der besten Verfahren für Kontrollen an Land und auf See im Rahmen der gemeinsamen Kampagnen. Die Lenkungsgruppe wird enger in den Entscheidungsfindungsprozess für die Gesamtplanung von gemeinsamen Einsatzplänen eingebunden. Die gemeinsame technische Einsatzgruppe soll während gemeinsamer Kampagnen eine aktivere Rolle übernehmen, um zu gewährleisten, dass die angewandte Taktik die Ergebnisse von kurzfristigen Risikoanalysen und sich verändernden Wetterbedingungen widerspiegelt.

Die Koordinatoren der EUFA werden auch 2010 an den gemeinsamen Kampagnen im Koordinierungszentrum und an Land teilnehmen.

Die EUFA muss die erforderlichen Daten bereitstellen, um ein gemeinsames Risikoanalyseverfahren zu entwickeln, durch das die Effizienz bei der Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne erhöht werden kann.

Für die Bewertung der Durchführung des gemeinsamen Einsatzplans und seines Beitrags zu den Kontrollzielen wird eine Beurteilung der Ergebnisse vorgenommen.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass für Inspektoren aus allen Mitgliedstaaten, die mit den Gemeinschaftsvorschriften und Kontroll- und

Überwachungsmethoden für die Fischerei befasst sind, umfassendere Schulungen angeboten werden, um das Ziel einer einheitlichen und effektiven Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für die Fischerei zu erreichen.

### **Input**

*Sachbearbeiter: 1  
Koordinatoren der EUFA: 3  
Kontrollmittel (Fischereiüberwachungsschiffe, Flugzeuge, Inspektoren) der Mitgliedstaaten für 140 Tage/Jahr  
Haushaltsmittel: 165 554 EUR*

### **Aufgaben**

- 1. Sitzungen der Lenkungsgruppe*
- 2. Vorbereitung des gemeinsamen Einsatzplans für 2010 und 2011*
- 3. Koordinierung der Tätigkeiten mit den Kontrollmitteln der Mitgliedstaaten im Rahmen gemeinsamer Kampagnen*
- 4. Tätigkeiten der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe und Weiterverfolgung gemeinsamer Kampagnen*
- 5. Festlegung und Anwendung eines zuverlässigen Risikoanalyseverfahrens*
- 6. Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
- 7. Schulungen für Inspektoren*
- 8. Vermittlung und Verbreitung von Ergebnissen*

### **Erwartete Ergebnisse**

- 1. Strategie für die operative Umsetzung gemeinsamer Einsatzpläne auf der Grundlage von Risikoanalysen*
- 2. Berichte über Kontrollen, Sichtungen und während gemeinsamer Kampagnen festgestellte mutmaßliche Verstöße*
- 3. Von den Koordinatoren der EUFA erstellte Berichte über gemeinsame Kampagnen*
- 4. Vom Koordinierungszentrum während der jeweiligen gemeinsamen Kampagne erstellte tägliche Lageberichte*
- 5. Bewertungsberichte zu gemeinsamen Einsatzplänen*
- 6. Schulungsseminar für Inspektoren*
- 7. Gemeinsamer Einsatzplan für 2010 und 2011*
- 8. Verweise auf der Website der EUFA*
- 9. Erstellung von Informationsblättern über die Ergebnisse des gemeinsamen Einsatzplans in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beirat*

## 2.2 Fischerei von Rotem Thun im Mittelmeer und Ostatlantik

### Rechtsgrundlage

*Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*

*Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007<sup>4</sup>*

*Entscheidung der Kommission (2009/296/EG) vom 25. März 2009 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer<sup>5</sup>*

### Bewertung der aktuellen Lage

Roter Thun im Ostatlantik und Mittelmeer wird seit mehreren Jahren überfischt. Nach Auffassung des ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) werden die Bestände derzeit außerhalb biologisch sicherer Grenzen ausgebeutet. Nach Schätzungen des ständigen Ausschusses für Forschung und Statistik werden in erheblichem Umfang Fänge nicht gemeldet. Falsche Meldungen und nicht gemeldete Verkäufe stellen ein Risiko für die Fischerei von Rotem Thun dar.

Der Wiederauffüllungsplan für Roten Thun umfasst Maßnahmen wie zulässige Gesamtfangmengen, Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten und Zeiträumen, Mindestgrößen, Maßnahmen in Bezug auf Sport- und Freizeitfischerei sowie Kontrollmaßnahmen und die Durchführung der gemeinsamen internationalen ICCAT-Inspektionsregelung.

Die Durchführung eines gemeinsamen Einsatzplans in diesem Fischereibereich hat sich als positiv erwiesen. Die erheblichen Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglichten eine Steigerung des Umfangs der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten auf Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft und von Drittstaaten sowie der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten.

Die Weiterführung der erheblichen Anstrengungen der betreffenden Mitgliedstaaten, sowohl im Bereich von Kontrollen auf See als auch an Land (Fischereiüberwachungsschiffe, Flugzeuge und Inspektoren), ist von großer Bedeutung und angesichts der zunehmenden Fischereitätigkeit im östlichen Mittelmeer besteht die Notwendigkeit des Einsatzes zusätzlicher Fischereiüberwachungsschiffe in diesem Gebiet.

<sup>4</sup> ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1

<sup>5</sup> ABl. L 80 vom 26.3.2009, S. 18



### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

Die Koordinierung der Kontrolltätigkeiten durch die in den Räumlichkeiten der EUFA angesiedelte gemeinsame technische Einsatzgruppe ist unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen betroffenen Mitgliedstaaten fortzuführen. Sie bietet zahlreiche Vorteile für die Planung der Aktivitäten und leistet einen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden.

Der Einsatz eines Charterschiffes in der Fischereihauptzeit mit einer breiten Palette an Maßnahmen ermöglicht den Mitgliedstaaten eine Verbesserung des Kontrollniveaus in diesem Bereich.

In Bezug auf die eigentlichen Überwachungstätigkeiten ist für die Bewertung der Mengen von Rotem Thun in einer Fischfarm oder einem Fischgehege modernere Technik erforderlich. Die vorhandene Technik muss überprüft werden, um den Inspektoren eine angemessene Inspektionsausrüstung bereitzustellen.

Die EUFA wird ein gemeinsames Risikoanalyseverfahren entwickeln, mit dem die Festlegung des operativen Teils der gemeinsamen Einsatzpläne verbessert wird. Durch diese Analyse lässt sich die beste Strategie für Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten ermitteln und kontinuierlich aktualisieren, sodass die Effizienz der gemeinsamen Maßnahmen maximiert wird.

Für die Bewertung der Durchführung des gemeinsamen Einsatzplans und seines Beitrags zu den Kontrollzielen wird eine Beurteilung der Ergebnisse vorgenommen.

Den Ausbildern der Inspektoren aus allen betroffenen Mitgliedstaaten wird eine erheblich umfangreichere Schulung angeboten, sowohl in Bezug auf die Gemeinschaftsvorschriften als auch die Kontroll- und Überwachungsmethoden für die Fischerei, mit dem Ziel einer einheitlichen und effektiven Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften. Besondere Aufmerksamkeit wird der Erstellung einheitlicher Inspektionsberichte gewidmet. Es ist die Teilnahme von Koordinatoren der EUFA an den Kursen der Mitgliedstaaten zur Schulung von Inspektoren vorgesehen.

### **Input**

<p><i>Sachbearbeiter: 1</i></p> <p><i>Koordinatoren der EUFA: 3 (+1 vorübergehende Zuweisung aus einem anderen Tätigkeitsbereich)</i></p> <p><i>Abgeordnete nationale Sachverständige: 6 x 4 Monate</i></p> <p><i>Kontrollmittel (Fischereiüberwachungsschiffe, Flugzeuge, Inspektoren) der Mitgliedstaaten für p. m. Tage/Jahr</i></p> <p><i>Einsatz von gecharterten gemeinschaftlichen Überwachungsschiffen an 40 Tagen</i></p> <p><i>Haushaltsmittel: 175 223 EUR</i></p>
---

## **Aufgaben**

1. *Sitzungen der Lenkungsgruppe*
2. *Vorbereitung und Annahme des gemeinsamen Einsatzplans für 2010*
3. *Unterzeichnung von Charterverträgen und Verträgen mit den betreffenden Mitgliedstaaten*
4. *Koordinierung der Tätigkeiten mit den Kontrollmitteln der Mitgliedstaaten im Rahmen der Kampagne*
5. *Tätigkeiten der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe und Weiterverfolgung gemeinsamer Kampagnen in den Räumlichkeiten der Agentur*
6. *Festlegung und Anwendung eines zuverlässigen Risikoanalyseverfahrens*
7. *Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
8. *Schulungen von Inspektoren*
9. *Vermittlung und Verbreitung von Ergebnissen*

## **Erwartete Ergebnisse**

1. *Strategie für die operative Umsetzung des gemeinsamen Einsatzplans auf der Grundlage einer Risikobewertung*
2. *Berichte über Kontrollen, Sichtungen und während der Kampagne festgestellte mutmaßliche Verstöße*
3. *Wöchentliche Sachstandsberichte der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe*
4. *Von den Koordinatoren der EUFA erstellte Berichte über Kampagnen*
5. *Vom Koordinierungszentrum während der Kampagne erstellte tägliche Lageberichte*
6. *Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
7. *1 Schulungsseminar für die Ausbilder von Inspektoren*
8. *Beteiligung der EUFA an den Schulungen der Mitgliedstaaten*
9. *Gemeinsamer Einsatzplan für 2010*
10. *Verweise auf der Website der EUFA*
11. *Erstellung von Informationsblättern über die Ergebnisse des gemeinsamen Einsatzplans in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beirat*

## 2.3 Kabeljaufischerei in der Nordsee und westlichen Gewässern

### Rechtsgrundlage

*Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik.*

*Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004<sup>6</sup>*

*Entscheidung der Kommission (2008/620/EG) vom 22. Juli 2008 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Kabeljaubestände im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See<sup>7</sup>*

### Bewertung der aktuellen Lage

Die einheitliche und effiziente Umsetzung der einschlägigen Vorschriften für die Kabeljaufischerei betrifft insbesondere die Einhaltung von technischen Maßnahmen und Fangbeschränkungen. Gestützt auf die Gemeinschaftsvorschriften, unter anderem die Vorschriften zu den jährlichen Gesamtfangmengen (TAC) und jährlichen Quoten, legt jeder Flaggenmitgliedstaat die Zahl der für die Kabeljaufischerei zugelassenen Schiffe innerhalb des vom Rat festgelegten Aufwands sowie die Überwachung von Fangbeschränkungen fest. Durch die von der EUFA koordinierten Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten soll die Einhaltung der geltenden Vorschriften sichergestellt werden.

Dank der Bemühungen der Mitgliedstaaten war durch die von der EUFA koordinierten gemeinsamen Kampagnen die Festlegung von Prioritäten und die Konzentration der Kontrolltätigkeiten auf die in der Entscheidung der Kommission (2008/620/EG) festgelegten Überwachungsaufgaben möglich. Die gemeinsamen Kampagnen haben darüber hinaus belegt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu äußerst positiven Ergebnissen in Bezug auf die Effizienz von Überwachungstätigkeiten und die einheitliche Anwendung von Gemeinschaftsvorschriften führen kann.

In gewissem Umfang, insbesondere in Bezug auf die Schnelligkeit, ist der Informationsaustausch zu den Zielen und Ergebnissen von Kontrolltätigkeiten zu verbessern.

In der Fischerei gelten neue Vorschriften für das Fischereiaufwandssystem, das Verbot der Fangaufwertung („High Grading“) und eine neue Regelung für Echtzeit-Schließungen. Die Wirkungsweise dieser Maßnahmen ist zu bewerten.

<sup>6</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20

<sup>7</sup> ABl. L 198 vom 26.7.2008, S. 68

### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

Die von den Mitgliedstaaten in der Nordsee und den westlichen Gewässern im Rahmen getrennter gemeinsamer Einsatzpläne durchgeführten Kontroll- und Überwachungstätigkeiten werden in einen gemeinsamen Einsatzplan für Kabeljaubestände zusammengeführt, wodurch eine größere operative Flexibilität und eine höhere Effizienz der in einen Pool zusammengelegten Personal- und technischen Ressourcen erzielt werden sollen. Die Koordinatoren der EUFA bieten dem Koordinierungszentrum aktive Unterstützung in Form von Beratung. Darüber hinaus prüfen sie die besten Verfahren für Kontrollen an Land und auf See im Rahmen gemeinsamer Kampagnen. Die Lenkungsgruppe wird enger in den Entscheidungsfindungsprozess für die Gesamtplanung von gemeinsamen Einsatzplänen eingebunden. Die gemeinsame technische Einsatzgruppe soll während gemeinsamer Kampagnen eine aktivere Rolle übernehmen, um zu gewährleisten, dass die Taktik an die Ergebnisse kurzfristiger Risikoanalysen und sich verändernde Wetterbedingungen angepasst wird.

Während der gemeinsamen Kampagnen ist dem neuen Fischereiaufwandssystem, den Maßnahmen in Bezug auf Rückwürfe und dem Verbot von „High Grading“ sowie der Anwendung der Regelung für Echtzeit-Schließung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Wirkungsweise dieser Maßnahmen ist zu bewerten.

Die Koordinatoren der EUFA werden auch 2010 an den gemeinsamen Kampagnen im Koordinierungszentrum und an Land teilnehmen.

Der Informationsaustausch ist zu verbessern und die Datenerfassung muss weiterentwickelt werden, um die Zuverlässigkeit von Risikoanalysen für eine genaue Festlegung von Kontrollzielen für gemeinsame Einsatzpläne zu verbessern. Die Koordinierungszentren werden zum stärkeren Einsatz effizienterer Risikoanalyseinstrumente und zur breiteren Anwendung der Ergebnisse ermutigt. Die EUFA muss die erforderlichen Daten für die Entwicklung eines gemeinsamen Risikoanalyseverfahrens bereitstellen, durch das die Effizienz bei der Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne erhöht werden kann.

Für die Bewertung der Durchführung des gemeinsamen Einsatzplans und seines Beitrags zu den Zielen für die Durchsetzung wird eine Beurteilung der Ergebnisse vorgenommen.

Für Inspektoren aus allen betroffenen Mitgliedstaaten werden neue Schulungsmaßnahmen sowohl zu den Gemeinschaftsvorschriften als auch den Kontroll- und Überwachungsmethoden angeboten, um das Ziel einer einheitlichen und effektiven Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu erreichen.

### **Input**

<p><i>Sachbearbeiter: 1</i> <i>Koordinatoren der EUFA: 2 + 1 abgeordneter nationaler Sachverständiger</i> <i>Kontrollmittel (Fischereiüberwachungsschiffe, Flugzeuge, Inspektoren) der</i> <i>Mitgliedstaaten: 140 Tage/Jahr in dem Gebiet</i> <i>Haushaltsmittel: 165 223 EUR</i></p>
--

## **Aufgaben**

1. *Sitzungen der Lenkungsgruppe*
2. *Vorbereitung des gemeinsamen Einsatzplans für 2010 und 2011*
3. *Koordinierung der Tätigkeiten mit den Kontrollmitteln der Mitgliedstaaten im Rahmen von gemeinsamen Kampagnen*
4. *Tätigkeiten der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe und Weiterverfolgung gemeinsamer Kampagnen in den Räumlichkeiten der Agentur*
5. *Festlegung und Anwendung eines zuverlässigen Risikoanalyseverfahrens*
6. *Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
7. *Schulungen für Inspektoren*
8. *Vermittlung und Verbreitung von Ergebnissen*

## **Erwartete Ergebnisse**

1. *Strategie für die operative Umsetzung des gemeinsamen Einsatzplans auf der Grundlage einer Risikobewertung*
2. *Berichte über Kontrollen, Sichtungen und während der gemeinsamen Kampagnen festgestellte mutmaßliche Verstöße*
3. *Von den Koordinatoren der EUFA erstellte Berichte über gemeinsame Kampagnen*
4. *Vom Koordinierungszentrum während der Kampagne erstellte tägliche Lageberichte*
5. *Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
6. *Schulungsseminar für Inspektoren*
7. *Gemeinsamer Einsatzplan für 2010 und 2011*
8. *Verweise auf der Website der EUFA*
9. *Erstellung eines Informationsblatts über die Ergebnisse des gemeinsamen Einsatzplans in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beirat*

## 2.4 Gemeinsame Einsatzpläne für die regulierte Fischerei in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen

### Rechtsgrundlage

*Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*

*Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik<sup>8</sup>*

*Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik<sup>9</sup>*

### Bewertung der aktuellen Lage

Die EUFA wurde von der Kommission um die Koordinierung der Beteiligung der EG an internationalen Kontrollprogrammen in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen gebeten.

Nach Angaben des Wissenschaftlichen Rats der NAFO werden erhebliche Fänge von Schwarzem Heilbutt nicht gemeldet. Nach wissenschaftlichen Angaben könnten die tatsächlichen Fänge die festgelegte zulässige Gesamtfangmenge (TAC) um mehr als 20 % überschreiten.

Die Kontrollmaßnahmen der NAFO umfassen unter anderem Kontrollen der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC), Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten und Zeiträumen, Mindestgrößen der Fische und Beifangvorschriften. Teil dieser Maßnahmen bildet die NAFO-Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung, in der die Inspektionsverfahren im NAFO-Regelungsbereich festgelegt sind.

Die Fischereikommission der NAFO hat einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für den Bestand an Schwarzem Heilbutt im NAFO-Untergebiet 2 und den Divisionen 3KLMNO angenommen. Der Wiederauffüllungsplan umfasst Kontrollen beispielsweise der zulässigen Gesamtfangmengen sowie zusätzliche Kontrollmaßnahmen (bestimmte Häfen, in denen Schwarzer Heilbutt angelandet werden darf, Kontrollen der angelandeten Mengen sowie Kontrollpunkte für Schiffe, die den Fang von Schwarzem Heilbutt im NAFO-Regelungsbereich beabsichtigen und mit mehr als 50 t Fisch an Bord in den NAFO-Regelungsbereich einlaufen). Die Europäische Gemeinschaft hat diesen Wiederauffüllungsplan mit der Verordnung

<sup>8</sup> ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 679/2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 1).

<sup>9</sup> ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1

(EG) Nr. 2115/2005 in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Aufgabe der EUFA ist es, zur effizienten und einheitlichen Durchführung des Wiederauffüllungsplans beizutragen.

Für den NEAFC-Regelungsbereich wurde 2009 der erste gemeinsame Einsatzplan angenommen. Im NEAFC-Regelungsbereich sind Fischerei- und Überwachungstätigkeiten gemäß der Kontroll- und Überwachungsregelung durchzuführen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1085/2000 der Kommission in Gemeinschaftsrecht umgesetzt wurde.

Der Schwerpunkt der im Jahr 2009 durchgeführten gemeinsamen Einsatzpläne im NAFO- und NEAFC-Regelungsbereiche lag auf der Sicherstellung der Präsenz eines Fischereiüberwachungsschiffes eines Mitgliedstaats in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen mit gemeinsamen Überwachungsteams aus den betreffenden Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten erfüllen ihre Pflichten entweder mit ihren eigenen Kontrollmitteln oder durch das von der EUFA organisierte Chartern eines Fischereiüberwachungsschiffes.

#### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

Zur Rationalisierung der Beteiligung der EG an dem internationalen Programm in beiden Gebieten werden die gemeinsamen Einsatzpläne zusammengelegt. Bei den festzulegenden Referenzwerten ist die Verringerung der Tätigkeiten im NAFO-Bereich in Erwägung zu ziehen, durch die eine erhebliche Verringerung der Präsenz von Kontrollmitteln in diesem Bereich ermöglicht würde. Im NEAFC-Regelungsbereich ist der gemeinsame Einsatzplan hauptsächlich auf die Rotbarschfischerei ausgerichtet, da diese die einzige regulierte Fischerei darstellt, die vorwiegend in internationalen Gewässern durchgeführt wird.

Die gemeinsame technische Einsatzgruppe hat eine aktivere Rolle bei der Annahme einer Strategie und der Organisation von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu übernehmen, wobei die Ziele auch eine Erhöhung des Anteils von Anlandungen umfasst, die von gemischten Teams kontrolliert werden.

Angesichts der begrenzten Finanzressourcen werden die Koordinatoren der EUFA die Beteiligung an Kampagnen an Bord von Inspektionsschiffen und an Land im Jahr 2010 optimieren.

Der Einsatz von gecharterten Fischereiüberwachungsschiffen in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen ermöglicht es Mitgliedstaaten, die nicht über ausreichende Kontrollmittel verfügen, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Zusammenlegung der gemeinsamen Einsatzpläne in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen kann eine größere Flexibilität beim Einsatz nationaler Kontrollschiffe ermöglichen.

Die EUFA muss die erforderlichen Daten für die Entwicklung eines gemeinsamen Risikoanalyseverfahrens bereitstellen, durch das die Effizienz bei der Durchführung gemeinsamer Einsatzpläne erhöht werden kann.

Für die Bewertung der Durchführung des gemeinsamen Einsatzplans und seines Beitrags zu den Kontrollzielen wird eine Beurteilung der Ergebnisse vorgenommen.

Für Inspektoren aus allen betroffenen Mitgliedstaaten werden Schulungsmaßnahmen sowohl zu den Gemeinschaftsvorschriften als auch den Kontroll- und Überwachungsmethoden für die Fischerei in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen angeboten, um das Ziel einer einheitlichen und effektiven Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zur Durchführung der NEAFC- und NAFO-Regelungen zu erreichen.

### **Input**

*Sachbearbeiter: 1  
Koordinatoren der EUFA: 4  
Kontrollmittel (Fischereiüberwachungsschiffe, Flugzeuge, Inspektoren) der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der festgelegten Referenzwerte  
Einsatz von gecharterten gemeinschaftlichen Kontrollschiffen an p.m. Tagen  
Haushaltsmittel: 200 000 EUR*

### **Aufgaben**

- 1. Sitzungen der Lenkungsgruppe*
- 2. Vorbereitung des gemeinsamen Einsatzplans für 2011*
- 3. Koordinierung der Kontroll- und Überwachungsmittel der Mitgliedstaaten während Kampagnen*
- 4. Tätigkeiten der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe und Weiterverfolgung von Kampagnen in den Räumlichkeiten der Agentur*
- 5. Festlegung und Anwendung eines zuverlässigen Risikoanalyseverfahrens*
- 6. Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
- 7. (möglicherweise) Unterzeichnung von Charterverträgen und Verträgen mit den betreffenden Mitgliedstaaten für 2011*
- 8. Schulungen für Inspektoren*

### **Erwartete Ergebnisse**

- 1. Strategie für die operative Umsetzung des gemeinsamen Einsatzplans auf der Grundlage einer Risikobewertung*
- 2. Berichte über Kontrollen, Sichtungen und während der Kampagnen festgestellte mutmaßliche Verstöße*
- 3. Monatliche Berichte der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe*
- 4. Von den Koordinatoren der EUFA erstellte Berichte über Kampagnen*
- 5. Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans*
- 6. 1 Schulungsseminar für Inspektoren*
- 7. Gemeinsamer Einsatzplan für 2011*
- 8. Verweise auf der Website der EUFA*
- 9. Erstellung eines Informationsblatts über die Ergebnisse des gemeinsamen Einsatzplans in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beirat*



## 2.5 Neues Gemeinschaftssystem zur Bekämpfung des illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfangs (IUU)

### Rechtsgrundlage

*Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*

*Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999<sup>10</sup>*

*Künftige Verordnung der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (IUU-Verordnung.)<sup>11</sup>*

*Künftige Entscheidung der Kommission zur Benennung der EUFA als für die Ausführung bestimmter in der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 enthaltener Aufgaben zuständige Stelle<sup>12</sup>*

### Bewertung der aktuellen Lage

Gemäß der Verordnung des Rates zur Errichtung eines Gemeinschaftssystems zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) ist das System ab Januar 2010 anzuwenden. Nach ihren Bestimmungen kann die Kommission bestimmte Aufgaben an die EUFA übertragen. Im Laufe von 2009 bereitete die EUFA ihre interne Struktur und die für die Entwicklung dieser neuen Funktionen erforderlichen Instrumente vor.

Die Funktionen umfassen 2010 die Ausführung der von der Kommission übertragenen Aufgaben, die Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der einheitlichen und effizienten Durchführung der Verordnung sowie auf Anfrage der Kommission die Unterstützung bei Schulungen für Drittstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 und in Zusammenarbeit mit der Kommission die Unterstützung bei Schulungsmaßnahmen für Mitgliedstaaten. Diese Tätigkeiten werden unter Berücksichtigung von begrenzten Haushalts- und Personalressourcen durchgeführt.

<sup>10</sup> ABI. L 286 vom 29.10.2008, S. 1

<sup>11</sup> Annahme ausstehend

<sup>12</sup> Annahme ausstehend

### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

Durch die Entscheidung der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008<sup>13</sup> des Rates zur Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei an die EUFA zu übertragene spezifische Aufgaben:

- Kommunikation mit den Flaggenstaaten, betroffenen Küstenstaaten und gegebenenfalls dem zuständigen RFO-Sekretariat über die Verweigerung von Anlandungen oder Umladungsvorgängen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates gemeldet werden,
- Auf Ersuchen der Kommission Audits in Drittländern zur effizienten Durchführung von Kooperationsvereinbarungen im Rahmen der Vorschriften zu Fangbescheinigungen gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates,
- Übermittlung an Mitgliedstaaten und betroffene Flaggenstaaten von für die Erstellung von Listen von IUU-Schiffen relevanten Informationen und Belegen, die von den Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 übermittelt werden,
- Übermittlung von Sichtungsberichten an die betroffenen Flaggenstaaten, sämtliche Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die zuständigen RFO gemäß Artikel 48 Absatz 4, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates.

### Arbeitsgruppe

Die EUFA beruft weiterhin eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Unterstützung der einheitlichen und effizienten Durchführung der IUU-Verordnung durch die Mitgliedstaaten ein.

### Schulungen

Die neuen Funktionen der Agentur in Bezug auf die Durchführung der Verordnung umfassen wie bereits 2009 in Zusammenarbeit mit der Kommission die Beteiligung an Schulungsmaßnahmen zur Anwendung der IUU-Verordnung. Im Jahr 2009 organisierte die EUFA zusammen mit der Kommission mehrere Schulungsseminare für Behörden der Mitgliedstaaten und nahm zusammen mit der Kommission an zwei regionalen Seminaren für Behörden von Drittländern teil. Die von der Agentur im Jahr 2010 durchzuführenden Tätigkeiten in Bezug auf die Schulungsmaßnahmen zur Anwendung der IUU-Verordnung hängen von den im Jahr 2009 erzielten Ergebnissen und weiteren ermittelten Bedürfnissen ab.

---

<sup>13</sup> Annahme ausstehend

### *1. Schulungsmaßnahmen für Behörden der Mitgliedstaaten*

Die EUFA organisiert zusammen mit der Kommission vier Schulungen für die zuständigen Verwaltungsbeamten der Mitgliedstaaten. Die Organisation erfolgt nach geografischen Kriterien. In diesen Schulungen werden die aktualisierten Schulungsmaterialien und Leitlinien eingesetzt, die im Jahr 2009 von der Kommission mit Hilfe der EUFA entwickelt wurden und unter anderem auf den Durchführungsvorschriften für die IUU-Verordnung beruhen.

### *2. Schulungen für Beamte von Drittstaaten*

Für die korrekte und erfolgreiche Durchführung der IUU-Verordnung ist die Zusammenarbeit der Beamten der Behörden von Drittstaaten von entscheidender Bedeutung. Bedienstete der EUFA beteiligen sich zusammen mit Bediensteten der Kommission an weiteren Schulungsmaßnahmen, über die die Kommission entscheidet und die von ihr finanziert werden.

## **Input**

*Sachbearbeiter: 1  
Koordinatoren der EUFA: 3  
Abgeordnete nationale Sachverständige: 1  
Haushaltsmittel: 140 000 EUR*

## **Aufgaben**

- 1. Erstellung des IUU-Arbeitsplans für 2011 und die Folgejahre*
- 2. Ausführung der von der Kommission übertragenen Zuständigkeiten*
- 3. Schulungsmaßnahmen für die Behörden der Mitgliedstaaten*
- 4. Beteiligung an Schulungsmaßnahmen für Beamte von Drittstaaten*

## **Erwartete Ergebnisse**

- 1. IUU-Arbeitsplan für 2011*
- 2. Datenbericht über die von der EUFA verwalteten IUU-Tätigkeiten*
- 3. Auditberichte*
- 4. 6 Schulungsseminare für die Behörden der Mitgliedstaaten*
- 5. Bericht über die Abschlussunterlagen zu abgehaltenen Seminaren für Drittstaaten*
- 6. Aktualisierung des in Schulungsseminaren für Mitgliedstaaten und Drittstaaten verwendeten Schulungsmaterials*
- 7. Verweise auf der Website der EUFA*

## **KAPITEL 3: Aufbau von Kapazitäten**

### **Kontext**

Der Aufbau von Kapazitäten wird durch die Unterstützung der Kontroll- und Überwachungsinfrastruktur sowie die Entwicklung von Humanpotenzial sichergestellt.

Die Unterstützung der Kontroll- und Überwachungsinfrastruktur ist auf den Aufbau eines Fischereiüberwachungszentrums und ein effizientes Management der in einen Pool zusammengelegten Kapazitäten ausgerichtet, wodurch die Zusammenfassung der Überwachungs- und Aufsichtsressourcen in einen Pool und die Entwicklung einer Koordinierungsplattform in den Räumlichkeiten der EUFA ermöglicht wird.

Die während der gemeinsamen Einsatzpläne gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirksamkeit von Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten durch Schulungsmaßnahmen erheblich verbessert werden kann. Die Tätigkeiten der EUFA im Bereich der operativen Koordinierung hängen in der Tat stark von der kontinuierlichen Entwicklung von Humanpotenzial durch das Angebot von Schulungsmaßnahmen zur Unterstützung der verschiedenen gemeinsamen Einsatzpläne sowie der Unterstützung eines mehrjährigen Schulungsprogramms für Gemeinschaftsinspektoren und nationale Inspektoren ab. Im Allgemeinen benötigen die Mitgliedstaaten einen Lehrplan für die Schulung ihrer Fischereiinspektoren. Durch angemessen geschulte Inspektoren wird die Kapazität eines Mitgliedstaats, die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in einer einheitlichen und effektiven Weise anzuwenden, verbessert.

Gleichzeitig fördert die EUFA auch die Entwicklung gemeinsamer Methoden und die Ermittlung der besten Verfahren für Kontrollvorgänge.

*Haushaltsmittel: 564 000 EUR*

### **3.1 Bewertung der Tätigkeiten im Rahmen von gemeinsamen Einsatzplänen, Inspektionsmethoden und Risiko von nichtkonformen Methoden sowie Leistungsindikatoren**

#### **Rechtsgrundlage**

*Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*

### Bewertung der aktuellen Lage

Im Laufe von 2009 wurde eine grundlegende Bewertung der im Jahr 2008 durchgeführten gemeinsamen Einsätze vorgenommen. Während 2009 wurde eine Standardmethode für die Erfassung von Inspektionstätigkeiten und Leistungsangaben zu Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne entwickelt und für die Bewertung der Tätigkeiten im zweiten Halbjahr 2009 zugrunde gelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass für ein hochwertiges, auf Bewertung und Leitlinien beruhendes Management die Weiterentwicklung von standardisierten Bewertungsmethoden im Jahr 2010 erforderlich ist.

### Rahmen für 2010

Neben der tatsächlichen Bewertung von Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne liegt der Schwerpunkt im Jahr 2010 auf der Zusammenarbeit mit dem Fischereiüberwachungszentrum, um ein Verfahren für die Datenerfassung, Bewertung und den Austausch bei Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne zu entwickeln.

Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf dem möglichen Einfluss von Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne auf die Einhaltung von Vorschriften, den Mehrwert dieser Operationen im Allgemeinen und eine Kosten-Nutzen-Analyse gemeinsamer Operationen gegenüber Einzeloperationen. *Die diesbezüglichen Leistungsindikatoren werden weiterentwickelt.*

In diesem Zusammenhang werden die Ergebnisse und Erfahrungen bei der Verwendung des gemeinsam erworbenen elektronischen Maschenmessgeräts (Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission) in den Mitgliedstaaten überwacht und Anfang 2010 bewertet.

### **Input**

AST: 1

Veranschlagte Mittel: 10 000 EUR

### **Aufgaben**

1. *Entwicklung eines Standardverfahrens und von Leitlinien für die Erfassung von Inspektionsdaten und operativen Informationen*
2. *Harmonisierung der Methoden für gemeinsame Inspektions- und Kontrolltätigkeiten*
3. *Management der EUFA mit Leitlinien und Empfehlungen für Verbesserungen*
4. *Überprüfung der Effizienz der Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne, Kosten-Nutzen-Analyse und Bewertung der Auswirkungen unter Berücksichtigung vorab festgelegter Leistungsindikatoren*
5. *Analysen zur Unterstützung einer quantitativen Risikobewertung*
6. *Überwachung des Risikos einer möglichen Nichteinhaltung von Vorschriften*
7. *Überwachung der Verwendung von Maschenmessgeräten (Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission)*

### **Erwartete Ergebnisse**

1. *Standardverfahren/Vorlage für die Erfassung von Daten und operativen Informationen bei Tätigkeiten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne der Mitgliedstaaten*
2. *Bewertungsberichte über die Ergebnisse der Tätigkeiten der EUFA:  
Gemeinsamer Einsatzplan Nordsee  
Gemeinsamer Einsatzplan Ostsee  
Gemeinsamer Einsatzplan Roter Thun  
Gemeinsamer Einsatzplan NAFO  
Gemeinsamer Einsatzplan NEAFC*
3. *Berichte über mögliche Risiken einer Nichteinhaltung von Vorschriften und Durchführungsprobleme sowie Ausarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen zur Entwicklung*
4. *Präsentationen und Veröffentlichungen*
5. *Überprüfung der Verwendung neuer Maschenmessgeräte (Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission)*

### **Leistungsindikatoren**

1. *Benutzerfreundlichkeit des Verfahrens/der Vorlage für die Erfassung von Daten und operativen Informationen*
2. *Erstellung von Bewertungsberichten zu jedem gemeinsamen Einsatzplan und Qualität dieser Bewertungsberichte*
3. *Mehrwert und Anwendbarkeit der Bewertungsangaben zur Leistungsverbesserung*
4. *Überprüfung der Anwendung des elektronischen Maschenmessgeräts und Mehrwert der Überprüfung*
5. *Kapazität zur Überwachung potenzieller Risiken einer Nichteinhaltung von Vorschriften sowie Nützlichkeit und Qualität dieser Informationen für das Fischereimanagement*

## **3.2 Aufbau eines Fischereiüberwachungszentrums**

### **Rechtsgrundlage**

*Artikel 3, 14, 16 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*

### Bewertung der aktuellen Lage

Für die operative Koordinierung der Fischereiaufsicht müssen die Mitgliedstaaten, die an einem gemeinsamen Einsatzplan teilnehmen, sämtliche Informationen über Fischereitätigkeiten sowie Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten in einem Pool zusammenfassen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Agentur vollständigen Zugang zu den in einem Pool zusammengefassten Informationen haben und gleichzeitig müssen die Kommission und die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die von der Agentur erfassten Informationen zugreifen können.

Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, ein Fischereiüberwachungszentrum (FDMC) in der EUFA einzurichten, das über Kapazitäten zum Austausch, zur Verarbeitung und Integration aller in einem Pool zusammengefassten Daten mithilfe standardisierter Verfahren und Kommunikationsprotokolle sowie Datenanalyseinstrumente zur Erarbeitung von Strategien und Unterstützung schneller operativer Entscheidungen verfügt. Insbesondere muss beim Aufbau eines Fischereiüberwachungszentrums (FDMC) die Förderung von Synergien mit der Kommission und den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Gemäß dem jährlichen Arbeitsprogramm der EUFA für 2009 wurde ein einfaches Fischereiüberwachungszentrum (FDMC) eingerichtet. Diese erste Phase umfasst ein computergestütztes System mit wichtigen Funktionen, die für die operative Koordinierung eines gemeinsamen Einsatzplans erforderlich sind. Die für die operative Koordinierung des gemeinsamen Einsatzplans zu Rotem Thun zuständige gemeinsame technische Einsatzgruppe war die erste Benutzergruppe, die das Fischereiüberwachungszentrum der EUFA im Jahr 2009 nutzte. Ein Prototyp der Systemkomponente für die Überwachung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten wurde 2009 in Betrieb genommen und wird in einem zweiten Schritt in weitere Module des Systems integriert. Die im Jahr 2009 durchgeführten Tätigkeiten umfassten darüber hinaus die Entwicklung einer Methodik für die Vernetzung der Informationssysteme im Bereich Fischerei der Mitgliedstaaten.

#### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission überprüft die Agentur die Möglichkeiten zur Vereinfachung des Datenaustausches und der Validierung zur Verwendung bei der Risikoanalyse für die Zusammenarbeit und Koordinierung, wobei die durch die neue Kontrollverordnung festgelegten Pflichten in Bezug auf Daten und Informationen zu berücksichtigen sind.

Anhand der Ergebnisse der Vernetzung ist eine gemeinsame Diskussion mit dem Ziel möglich, eine Einigung über harmonisierte Verfahren für den Datenaustausch, Validierungsverfahren zur Verbesserung der Sicherheit und Qualität der Daten sowie die erforderlichen Risikoanalyseinstrumente zur Erarbeitung der Kontroll- und Überwachungsstrategien zu erzielen.

Ein erweitertes Fischereiüberwachungszentrum (FDMC) mit permanenter Verfügbarkeit über das Intranet/Internet wird Funktionen zur Verwaltung aller in einem Pool zusammengefassten Daten über Fischereitätigkeiten sowie Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten umfassen. Dadurch wird die Verwendung dieser Daten durch die EUFA, die Kommission und betreffenden Mitgliedstaaten vereinfacht.

Ein Teil der Räumlichkeiten der EUFA wird für die Unterstützung der operativen Koordinierung ausgestattet.

#### **Input**

AD: 2.

AST: 1.

Veranschlagte Mittel: 200 000 EUR

## **Aufgaben**

1. *Verbesserung des Schiffsüberwachungssystems und Bereitstellung des Fischereiüberwachungszentrums mit weiteren Instrumenten zum Austausch, zur Verarbeitung und Analyse aller relevanten Daten zu Fischereitätigkeiten: Elektronisches Meldesystem, Schiffsortungssystem, Schiffsidentifizierungssystem, usw.*
2. *Entwicklung eines Informationssystems für Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten in Verbindung mit gemeinsamen Einsatzplänen*
3. *Entwicklung eines Arbeitsplatzes für die Kommunikation und Darstellung der Tätigkeiten im Rahmen von gemeinsamen Einsatzplänen in den Räumlichkeiten der EUFA*
4. *Abschluss der Analyse der bestehenden Strukturen und Lösungen, die von nationalen Dienststellen verwendet werden, sowie Vorschläge für operative Lösungen für die Zusammenfassung der Daten in einem Pool (externe Studie)*
5. *Erleichterung einer harmonisierten und effektiven Nutzung von Kontrolldaten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten*

## **Erwartete Ergebnisse**

1. *Bestandsaufnahme der aktuellen Lage in den Mitgliedstaaten*
2. *Informationssystem für Nutzer der EUFA und der Kommission, gegebenenfalls mit relevanten Instrumenten für Fernabruf, Visualisierung und Meldung von Daten im Fischereiüberwachungszentrum (FDMC)*
3. *Vereinbarter Aktionsplan für die Festlegung von Protokollen und Mindeststandards für den Datenaustausch*
4. *Vereinbarter Aktionsplan für die Festlegung einer gemeinsamen Risikoanalyse und von Kontrollanforderungen für die Datenqualität.*

## **Leistungsindikatoren**

1. *Zahl der vernetzten Informationssysteme der Mitgliedstaaten*
2. *Zahl der gemeinsamen Einsatzpläne, bei denen die Einrichtungen des Fischereiüberwachungszentrums (FDMC) genutzt werden*
3. *Von den Mitgliedstaaten und der Kommission genehmigte Aktionspläne*
4. *Ergebnis einer Umfrage zur Nutzerzufriedenheit*

### **3.3 Koordinierung der Schulungsmaßnahmen**

#### **Rechtsgrundlage**

*Artikel 3 und Artikel 7 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*



### Bewertung der aktuellen Lage

Im Sonderbericht Nr. 7/2007 des Europäischen Rechnungshofs heißt es: „Wegen des Fehlens allgemeiner Kontrollvorschriften kann weder ein ausreichender Kontrolldruck noch die Optimierung der Inspektionstätigkeit in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.“ Die Kommission erarbeitet Kontrollstandards und es wird die Annahme neuer Kontrollvorschriften erwartet. Daher sind alle nationalen Inspektoren für die einheitliche Durchsetzung dieser Vorschriften zu schulen.

Die EUFA leitete im Zeitraum 2007-2009 ein Schulungsprogramm im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne in die Wege. Dieses Schulungsprogramms konzentrierte sich auf praktische und regional ausgerichtete Aspekte in prioritären Bereichen.

Um die Leistung des im Bereich der Kontrolle und Überwachung tätigen Personals bei der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verbessern und die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, beteiligt sich die EUFA in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Schulungsprogramms.

Im Jahr 2009 wurde eine Lenkungsgruppe zur Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten eingerichtet, die Orientierungshilfen für dieses Schulungsprogramm liefert. Diese Lenkungsgruppe, deren Vorsitz die EUFA führt und der Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission angehören, gibt eine Richtschnur für das mehrjährige Schulungsprogramm vor und entscheidet unter anderem über den Inhalt des zentralen Lehrplans für nationale und Gemeinschaftsinspektoren und die Schulungsseminare für Ausbilder und Gemeinschaftsinspektoren.

Zur Ausarbeitung des zentralen Lehrplans ist die gemeinsame Teilnahme nationaler Sachverständige an Arbeitsseminaren vorgesehen. Die Sitzungen der nationalen Sachverständigengruppen können jedoch erst beginnen, wenn die erforderliche Zustimmung zu den Durchführungsvorschriften für die neue Kontrollverordnung erteilt wurde.

### Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirksamkeit

#### 1. Vernetzung der nationalen Schulungsprogramme

Zur Prüfung der Notwendigkeit und der Möglichkeiten eines Schulungsprogramms für die Beamten der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Anforderungen der neuen Kontrollverordnung ist die Vernetzung der bestehenden nationalen Schulungskapazitäten erforderlich. Dies erfolgt durch einzelne Besuche in den Mitgliedstaaten mithilfe eines standardisierten Fragebogens.

#### 2. Erstellung eines gemeinsamen zentralen Lehrplans für die Inspektorenausbildung

Die EUFA erstellt einen Entwurf als Grundlage für die Diskussion mit den Mitgliedstaaten und der Kommission unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Schulungsunterlagen und Informationen zu Kontroll- und Überwachungsverfahren. Der Lehrplan sollte in modularer Weise die Schulungsbedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Inspektoren gemäß ihren

jeweiligen Aufgaben und unter Berücksichtigung der neuen Kontrollvorschriften umfassen.

Die EUFA richtet vier Workshops für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten aus, um die Module des zentralen Lehrplans zu vereinbaren. Die EUFA beauftragt ein Beratungsunternehmen mit der Anpassung der vereinbarten Module an moderne Lehrstandards.

### 3. Schulung von Ausbildern und Gemeinschaftsinspektoren

Nachdem eine Einigung zur endgültigen Fassung des zentralen Lehrplans erzielt wurde, organisiert die EUFA zusätzliche Schulungen für nationale Inspektoren und von den zuständigen nationalen Behörden benannte Bedienstete. Diese zusätzlichen Schulungen beginnen ab 2011.

### 4. Regionale Schulungsmaßnahmen und IUU-Schulungen

Im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne (NAFO, NEAFC, Nordsee, Ostsee, Roter Thun und Westliche Gewässer) und der von der Kommission in Verbindung mit illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei (Verordnung (EG) Nr. 1005/2008) übertragenen Aufgaben werden spezielle Seminare, Workshops und Schulungsseminare abgehalten.

## Input

AD: 1 AST: 2 Veranschlagte Mittel: 284 000 EUR
--

## Aufgaben

1. *Vernetzung der bestehenden Schulungsprogramme der Mitgliedstaaten und auf Anfrage Unterstützung bei der Verbesserung ihrer Schulungsressourcen*
2. *Erstellung eines Entwurfs eines gemeinsamen zentralen Lehrplans unter Zugrundelegung von in den nationalen Schulungshandbücher enthaltenen Informationen und bestehenden Verfahren*
3. *Organisation von vier einwöchigen Workshops für nationale Sachverständige zur Konsultation der Mitgliedstaaten und Entwurf des gemeinsamen zentralen Lehrplans sowie die Harmonisierung der Kontroll- und Überwachungsverfahren*
4. *Beauftragung eines Beratungsunternehmens mit dem Entwurf einer pädagogischen Anpassung des Entwurfs des gemeinsamen zentralen Lehrplans*
5. *Ausrichtung von mindestens einer Sitzung der Lenkungsgruppe zur Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik durch die Mitgliedstaaten, um eine Orientierungshilfe für das Schulungsprogramm der EUFA zu liefern*
6. *Unterstützung der im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne organisierten Schulungsprogramme durch die Erarbeitung praktischer Regelungen und logistischer Lösungen*
7. *Organisation von Seminaren und Workshops auf Anfrage der Kommission*

### **Erwartete Ergebnisse**

1. *Entwurf des gemeinsamen zentralen Lehrplans unter Zugrundelegung von vorhandenen Unterlagen in den Mitgliedstaaten als Diskussionsgrundlage für die nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die Kommission*
2. *Entwurf des in den Sitzungen der nationalen Sachverständigen erstellten Lehrplans*
3. *Erste detaillierte pädagogische Fassung des gemeinsamen zentralen Lehrplans, der von einem Berater auf der Grundlage des in den Workshops der nationalen Sachverständigen erstellten Entwurfs verfasst wird*
4. *Detaillierter Ressourcenplan zu den Schulungsprogrammen der Mitgliedstaaten*
5. *Logistische Unterstützung und/oder Vorträge auf Anfrage im Rahmen regionaler Schulungsprogramme*
6. *Jährlicher Schulungsbericht*

### **Indikatoren**

1. *Qualität des mehrjährigen Schulungsprogramms*
2. *Qualität und Umfang der in Verbindung mit dem gemeinsamen zentralen Lehrplan erstellten Unterlagen*
3. *Qualität und Umfang der Materialien zu den besten Verfahren*
4. *Fragebogen zur Zufriedenheit nach logistischer Unterstützung und Vorträgen für regionale Programme*
5. *Qualität der Vernetzung der Programme der Mitgliedstaaten*

## **3.4 In einen Pool zusammengefasste Ressourcen**

### **Rechtsgrundlage**

*Artikel 3, Artikel 6 und Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik*

*Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1042/2006 der Kommission vom 7. Juli 2006 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates<sup>14</sup>*

*Artikel 1 Buchstabe d des Beschlusses der Kommission (2008/201/EG) vom 28. Februar 2008 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Durchführung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1042/2006 und zur Änderung des Beschlusses 2007/166/EG zur Annahme der Liste der Gemeinschaftsinspektoren und Inspektionseinrichtungen<sup>15</sup>*

<sup>14</sup> ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 14

<sup>15</sup> ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 36

### Bewertung der aktuellen Lage

- Im Rahmen der bestehenden Pflicht der Mitgliedstaaten zur Benennung und Mitteilung über Inspektionseinrichtungen, die bei gemeinsamen Einsätzen verwendet werden können, wurde 2009 ein Projekt in die Wege geleitet, um die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Mittel für die Fischereiaufsicht zu vernetzen.
- Das Konzept des Einsatz-/Kommunikationsraums in der EUFA ist weiter auszubauen, insbesondere in Bezug auf operative Verfahren während gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten und den Informationsaustausch über Überwachungstätigkeiten und Erkenntnisse.
- Eine aktualisierte Liste der Gemeinschaftsinspektoren ist bereits verfügbar und den einzusetzenden Gemeinschaftsinspektoren wurden Ausweisdokumente übergeben.
- Im Namen von fünfzehn Mitgliedstaaten wurde ein gemeinsames Vergabeverfahren für Kauf elektronischer Maschenmessgeräte und Garnstärkemessgeräte organisiert. Die Lieferung der Messgeräte an die Mitgliedstaaten für 2009 steht kurz vor ihrem Abschluss.

### Rahmen für 2010

Die Datenerfassung zu den verfügbaren Kontroll- und Überwachungsressourcen in der Gemeinschaft und die Prüfung der Möglichkeiten einer Zusammenfassung dieser Mittel in einen Pool während gemeinsamer Einsätze werden fortgeführt. Für 2010 sind die Konsolidierung dieser Informationen, ihre Bereitstellung für die Mitgliedstaaten sowie die Bereitstellung praktikabler und flexibler Verfahren für den Austausch von Inspektionseinrichtungen geplant.

Die Aufgaben in Verbindung mit den Zuständigkeiten der EUFA gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1042/2006 (d. h. Liste der Gemeinschaftsinspektoren, Ausweisdokumente) werden weitergeführt. In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Liste der Gemeinschaftsinspektoren verbessert und benutzerfreundlicher gestaltet.

Zudem werden diese regelmäßig aktualisierten Informationen den Behörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Diesbezüglich könnte die Entwicklung von FISHNET als Plattform für den Informationsaustausch eine wesentliche Rolle spielen. Es werden Leitlinien für die Entwicklung von FISHNET bereitgestellt.

Die Verwaltung und Weiterentwicklung von Charterverträgen für Inspektionsschiffe und sonstigen Dienstleistungsverträgen werden weitergeführt.

Angesichts der möglichen Koordinierung künftiger gemeinsamer Überwachungstätigkeiten in den Räumlichkeiten der EUFA werden die Funktionen des Einsatzraumes verbessert und ausgebaut.

Die Weiterverfolgung der gemeinsamen Beschaffung elektronischer Maschenmessgeräte und Garnstärkemessgeräte wird 2010 weiterhin eine wichtige Aufgabe bilden.

## Input

AST: 1

Veranschlagte Mittel: 10 000 EUR

## Aufgaben

1. Verwaltung eines Bestandes an Kontroll- und Überwachungsressourcen, logistische Unterstützung sowie deren Verfügbarkeit für gemeinsame Einsätze und Leitlinien für ihre technische Ausrüstung
2. Verwaltung der Verfahren für die Zusammenfassung der Kontroll- und Überwachungsressourcen und technischen Ausrüstung in einen Pool, logistische Unterstützung und Bewertung des Einsatzes dieser Mittel
3. Erfüllung der Aufgaben der EUFA in Bezug auf die Liste der Gemeinschaftsinspektoren und Kontrollmittel
4. Management der gemeinsamen Beschaffung von technischer Ausrüstung sowie Überwachung der Vertragsbedingungen und der Qualität der von den Anbietern für die Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen
5. Bereitstellung des Projekts FISHNET mit Input in Bezug auf die operativen Anforderungen und Bedürfnisse während der Entwicklungsphase
6. Ausbau der Funktionen des Einsatzraums
7. Verwaltung von Charter- und sonstigen Dienstleistungsverträgen

## Erwartete Ergebnisse

1. Datenbank mit genauen Informationen zu in den Mitgliedstaaten verfügbaren operativen Mitteln, deren Einsatz und Verfügbarkeit
2. Bewertungsbericht zur Verfügbarkeit und Zusammenfassung in einem Pool von Kontrollressourcen während gemeinsamer Kontrolltätigkeiten
3. Aktualisierte Liste der Gemeinschaftsinspektoren und Ausstellung der Ausweisdokumente für Gemeinschaftsinspektoren
4. Berichte mit Leitlinien und Empfehlungen zu bestimmten Themen im Rahmen der in einem Pool zusammengefassten Ressourcen, wie beispielsweise den Ausbau des Einsatzraumes
5. Verträge über die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten in Verbindung mit Kontroll- und Überwachungsressourcen

## Indikatoren

1. Verfügbarkeit und Qualität der detaillierten Informationen zu den Kontrollmitteln
2. Verfügbarkeit und Qualität einer aktualisierten Liste der Gemeinschaftsinspektoren
3. Ausstellung von Ausweisdokumenten für die Gemeinschaftsinspektoren
4. Qualität und Anwendbarkeit der Empfehlungen zur Entwicklung des Einsatzraums unter Berücksichtigung des aktuellen und künftigen Mandats der EUFA
5. Qualität und Übereinstimmung der Verträge mit den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten

### **3.5 Einführung von Instrumenten für die Zusammenarbeit über verschiedene Standorte hinweg für die operative Koordinierung gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten**

#### **Rechtsgrundlage**

*Artikel 3, 16 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik*

Kommunikation ist der entscheidende Faktor für den Erfolg, der zum Entscheidungsfindungsprozess bei den von der EUFA koordinierten operativen Tätigkeiten beiträgt. Mit der Plattform FISHNET wird die Auswahl und Einrichtung schneller, effizienter und sicherer Kanäle für die Verbreitung und den Austausch von Informationen koordiniert.

Die Plattform FISHNET bietet Benutzergruppen individuell anpassbare virtuelle Kommunikations-/Einsatzräume für die Koordinierung gemeinsamer Einsatzpläne, einschließlich der folgenden Funktionen:

- Zugang und gemeinsame Nutzung von Dokumentation und nicht strukturierten Informationen, darunter Rechtsvorschriften, operative Programme, Tätigkeitsberichte, Wetterberichte, tägliche SITREPSs, usw.
- Organisation von dezentralen Koordinierungssitzungen und Konferenzen mit Video-, Sprach- und Messaging-Funktionen
- Gemeinsamer Zugriff auf Office-Anwendungen wie Arbeitsblätter, Textverarbeitung und Bildbetrachter sowie besondere Anwendungen des Fischereiüberwachungszentrums der EUFA

Um die vollständige Einrichtung von FISHNET als Treffpunkt mit der Agentur im Jahr 2010 zu erreichen, wurden 2009 vorbereitende Arbeiten vorgenommen, darunter Sitzungen mit Endbenutzern, eine Studie über verfügbare Lösungen und Möglichkeiten zu ihrer Einführung bei einer ausgewählten Reihe von Organisationen mit vergleichbaren Bedürfnissen. Die im Jahr 2009 durchgeführten Tätigkeiten wurden zur Erstellung detaillierter Spezifikationen verwendet. Die Kompatibilität und Synergien mit anderen Netzen und Instrumenten der Zusammenarbeit bilden eine Priorität für die Entwicklung von FISHNET.

#### **Input**

*AD: 1  
Veranschlagte Mittel: 60 000 EUR*

## Aufgaben

1. *Ausschreibung über die Entwicklung und Umsetzung der EDV-Plattform FISHNET*
2. *Überwachung der Fortschritte bei der Entwicklung, Installation und dem Testen der EDV-Plattform FISHNET*
3. *Förderung der Nutzung virtueller Räume für die Koordinierung von Kontrolltätigkeiten*

## Erwartete Ergebnisse

*Plattform FISHNET*

## Leistungsindikatoren

1. *Zahl der organisierten virtuellen Veranstaltungen*
2. *Zahl der gemeinsamen Einsatzpläne, bei denen die Einrichtungen von FISHNET genutzt werden*
3. *Ergebnis einer Umfrage zur Nutzerzufriedenheit*

## KAPITEL 4: Leitung und Unterstützungstätigkeiten

### Kontext

Die Funktion des Verwaltungsrats als Leitungsgremium der Agentur ist von wesentlicher Bedeutung für die Aufsicht über den Betrieb der EUFA bei der Erfüllung ihres Auftrags und die Bereitstellung der personellen und finanziellen Mittel für die Durchführung ihres Arbeitsprogramms.

Darüber hinaus bietet der Beirat dem Direktor auf Anfrage Beratung und gewährleistet die enge Beteiligung aller Interessengruppen an den Tätigkeiten der EUFA.

Der Erfolg der operativen Koordinierung und der Tätigkeiten zum Aufbau von Kapazitäten wäre ohne eine angemessene Koordinierung der Tätigkeiten der Agentur durch das Amt des Direktors und die vom Referat A – Ressourcen verwalteten Unterstützungstätigkeiten nicht möglich.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe nimmt die Agentur an Sitzungen mit EU-Organen, nationalen und internationalen Organisationen und Interessengruppen teil. Diese umfassen unter anderem die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat, andere Agenturen der EU und die Regionalen Beiräte.

### 4.1 Verwaltungsrat und Beirat

#### a) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das wichtigste Leitungs- und Kontrollgremium der EUFA. Er setzt sich aus sechs Vertretern der Kommission und einem Vertreter pro

Mitgliedstaat zusammen. Seit Oktober 2008 sind Herr Serge Beslier Vorsitzender und Frau Birgit Bolgann stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Im Jahr 2010 sind zwei Sitzungen des Verwaltungsrats in Vigo geplant, eine Sitzung ist für Mitte März und die zweite für Mitte Oktober anberaumt. Sofern eine dritte Sitzung des Verwaltungsrats im Jahr 2010 für notwendig erachtet wird, stehen die erforderlichen Ressourcen für eine weitere Sitzung zur Verfügung.

<i>Zahl der geplanten Sitzungen: 2 + 1 weitere Sitzung</i> <i>Haushaltsmittel: 65 000 EUR</i>
--

#### **b) Beirat**

Für 2010 sind zwei Sitzungen des Beirats, dem jeweils ein Vertreter jedes Regionalen Beirats angehört, in Verbindung mit den Sitzungen des Verwaltungsrats geplant. Den Vorsitz der Sitzungen führt die EUFA.

<i>Zahl der geplanten Sitzungen: 2</i> <i>Haushaltsmittel: 20 000 EUR</i>
--

### **4.2 Vertretung und Netzwerke<sup>16</sup>**

#### **a) Regionale Beiräte**

Die Regionalen Beiräte vertreten die Interessengruppen im entsprechenden geografischen Gebiet oder Fischereigebiet. Es bestehen sieben Regionale Beiräte, die verschiedene Fischereigebiete sowohl in gemeinschaftlichen und internationalen Gewässer als auch in Fischereiabkommen unterliegenden Gebieten abdecken: Beirat für die Nordsee, Beirat für die pelagischen Bestände, Beirat für die nordwestlichen Gewässer, Beirat für Ostsee, Beirat für die Hohe See, Beirat für die südwestlichen Gewässer und Beirat für das Mittelmeer.

Die Regionalen Beiräte sind eine wichtige Zielgruppe für die Kommunikationspolitik der EUFA, da es sich um Partner und Informationsübermittler an Fischereiorganisationen und Unternehmen handelt.

Im Jahr 2010 nimmt die EUFA an Sitzungen der Exekutivausschüsse der Regionalen Beiräte, insbesondere der Regionalen Beiräte, die von den von der EUFA angenommenen gemeinsamen Einsatzplänen betroffen sind, und an Arbeitsgruppen der Regionalen Beiräte teil, sofern in den entsprechenden Sitzungen Themen auf der Tagesordnung stehen und erörtert werden, die in Zusammenhang mit den Kompetenzen der EUFA stehen.

#### **b) Zusammenarbeit mit anderen Agenturen im Bereich der Meeresgebietsnutzung**

Im Bereich der Meeresgebietsnutzung plant die EUFA die Teilnahme an Sitzungen mit EMSA und FRONTEX. Das Ziel dieser Sitzungen besteht in der Prüfung

<sup>16</sup> Die beabsichtigte Teilnahme hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ab.



möglicher Formen der Zusammenarbeit bei Themen im Zuständigkeitsbereich der Agentur. Die Zusammenarbeit würde sich hauptsächlich auf die Meeresüberwachung und derzeit entwickelte Informationssysteme konzentrieren. Des Weiteren werden technische und operative Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen geprüft. Die EUFA hält die Kommission (GD MARE) umfassend über diese Zusammenarbeit und insbesondere etwaig geplante Sitzungen auf dem Laufenden.

### **c) EU-Agenturen, Netzwerke und institutionelle Vertretung**

Die Teilnahme der EUFA an bestimmten Sitzungen, die von der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat einberufen werden, ist wünschenswert, erforderlich oder in ihrem Interesse. In Bezug auf horizontale Themen koordiniert zudem das Netzwerk für dienststellenübergreifende Zusammenarbeit die Beziehungen zwischen den Agenturen, der Kommission und dem Europäischen Parlament. Neben den Sitzungen der Direktoren finden Sitzungen der Sachverständigen der Agentur mit ihren Partnern in anderen Agenturen statt. In den meisten Fällen nimmt ein Vertreter der Kommission an diesen Sitzungen teil.

Zur Gewährleistung ihrer institutionellen Vertretung im Rat, Europäischen Parlament und in der Kommission plant die EUFA gegebenenfalls die Teilnahme an Sitzungen, in denen ihre Präsenz erforderlich ist oder erbeten wird.

Das Netzwerk der EU-Agenturen koordiniert den Dialog zwischen den Agenturen und insbesondere mit der Europäischen Kommission bei Verwaltungs- oder Finanzthemen und sonstigen Themen von allgemeinem Interesse. Die EUFA nimmt an den folgenden Netzwerken der EU-Agenturen teil: Direktoren der EU-Agenturen, Verwaltungsleiter der EU-Agenturen, Auftragsvergabe (NAPO), Kommunikation, Datenschutz, Recht (IALN), EDV und Buchführung. Die EUFA plant so weit wie möglich die Teilnahme an den von diesen Netzwerken im Jahr 2010 anberaumten Sitzungen.

Die EUFA benennt ein Mitglied zur Vertretung der EUFA im Verwaltungsrat des Übersetzungszentrums. Üblicherweise werden zweimal jährlich Sitzungen des Verwaltungsrats abgehalten.

Gemäß ihren Zielen und auf Anfrage plant die EUFA die Präsentation ihrer Tätigkeiten in entsprechenden Seminaren oder anderen internationalen Foren, die von institutionellen Interessengruppen organisiert werden.

<i>Zahl der geplanten Maßnahmen: 108</i> <i>Haushaltsmittel: 82 000 EUR<sup>17</sup></i>
---

## **4.3 Horizontale Unterstützungstätigkeiten**

### **a) Krisenplan**

Die EUFA analysiert ihre Geschäftsfortführung im Krisenfall und Sicherheitsaspekte. Sie hat zahlreiche diesbezügliche Tätigkeiten geplant, die von ihren Dienststellen

<sup>17</sup> Diese Haushaltsmittel sind auch zur Deckung von Ausgaben für ärztliche Untersuchungen und Schulungsmaßnahmen vorgesehen.

durchgeführt werden. Für bestimmte Aspekte beabsichtigt die EUFA jedoch die Beauftragung externer Sachverständiger.

Die EUFA plant die Vorlage eines Entwurfs eines Krisenplans in der Sitzung des Verwaltungsrats im Oktober 2010.

### **b) Schutz personenbezogener Daten**

Die EUFA setzte den ersten Teil der Anforderungen in Bezug auf die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der von der EUFA verarbeiteten personenbezogenen Daten (Verordnung (EG) Nr. 45/2001) um. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde über die erste Bestandsaufnahme der von der EUFA verarbeiteten personenbezogenen Daten und die zuvor kontrollierten Verfahren informiert. Die EUFA wird ihre Regelungen für den Schutz personenbezogener Daten im Jahr 2010 konsolidieren.

### **c) Kommunikation**

Im Jahr 2010 wird die EUFA einen besonderen Schwerpunkt auf zwei Themen legen: Gewährleistung eines guten Verständnisses und Anwendung der IUU-Verordnung sowie Erreichen der Interessengruppen im Rahmen der von der EUFA angenommenen gemeinsamen Einsatzpläne.

Hinsichtlich der Interessengruppen zielt die EUFA auf den Aufbau einer Kultur der Einhaltung von Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, unter anderem durch die Koordinierung und Unterstützung von Kommunikationstätigkeiten im Rahmen des gemeinsamen Einsatzplans zu Rotem Thun (wie beispielsweise die Koordinierung von Pressereisen, die Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank für Bildmaterial und Videos, die gleichzeitige Veröffentlichung von Pressemitteilungen zu Beginn der Kontrollkampagne, usw.) in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den Mitgliedstaaten, die Teilnahme an einem von dem Beirat für die Hohe See veranstalteten Kontrollseminar und die Unterstützung des Schulungsprogramms der EUFA für Fischereiinspektoren und sonstiges Personal der zuständigen nationalen Behörden.

Für 2010 sind weitere Kommunikationstätigkeiten für andere Zielgruppen geplant (breite Öffentlichkeit, Öffentlichkeit vor Ort, institutionelle Akteure): Pflege der Website der EUFA, Teilnahme an Seafood Exhibition, Unterstützungstätigkeiten für die Gemeinsame Fischereipolitik, Beteiligung am Tag der Meere in Gijón und informelle Tagung des Rates der Fischereiminister in Vigo, Feier zum Europatag in Vigo, Teilnahme an Aktivitäten, die von der Vertretung der EU-Kommission in Madrid organisiert werden, und Aufbau einer Zusammenarbeit.

<i>Haushaltsmittel: 82 000 EUR</i>
------------------------------------

### **d) Personal**

Nachdem im Jahr 2009 zur Anpassung der Personalausgaben an die begrenzten Haushaltsmittel weniger Einstellungen vorgenommen wurden, wird die EUFA die Zahl ihrer Bediensteten auf die mit der Europäischen Kommission vereinbarte Mitarbeiterzahl ausbauen. Unter Berücksichtigung der begrenzten Haushaltsmittel für 2010 wird die EUFA die Auswirkungen der Mobilität des Personals und von

Neueinstellungen genau beobachten. In Einklang damit besteht das wichtigste Ziel im Personalbereich für 2010 im Ausbau ihrer Ressourcen für die Planung, Überwachung und Berichterstattung, um fundierte Entscheidungsfindungsprozesse einzurichten und die Anforderungen des Status zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird die im Jahr 2009 begonnene Einführung einer EDV-gestützten Lösung für den Personalbereich im Jahr 2010 weiterentwickelt, sodass die Möglichkeit zur Integration einer breiten Palette an Personaldaten besteht (z. B. Personalakten, Einsatzanforderungen, Urlaub, usw.), während gleichzeitig eine Reihe von Instrumenten für statistische Zwecke und das Berichtswesen zur Verfügung steht.

Die Weiterbildung des Personals bildet weiterhin einen Schwerpunkt. Insbesondere Schulungen in den Bereichen Haushalt, Finanzen, Buchführung, Projektmanagement, Personalwesen und EDV sind für die Bediensteten der EUFA von wesentlicher Bedeutung.

#### **e) Haushalt, Finanzen und Buchführung**

Die EUFA wird 2010 die Haushaltsausführung sehr genau überwachen, da die zugewiesenen Mittel für eine Reihe von Haushaltslinien sehr knapp sind, insbesondere für Einstellungen, die Sozialversicherung sowie jährliche Dienstreisen und Fahrtkosten. Es sind angemessene Initiativen zu ergreifen, um etwaige Differenzen zwischen Ausgaben und verfügbaren Haushaltsmitteln zu beheben.

Der Planungs-, Programmplanungs- und Berichterstattungsprozess für die Haushaltsmittel wird sehr effizient gestaltet und 2010 erneut von besonderen Weiterbildungen für alle betroffenen Benutzer begleitet. Die periodische Rechnungslegung und sonstige Finanzunterlagen für die Verwaltung werden 2010 konsolidiert.

Die EUFA wird die Dezentralisierung der Zuständigkeit für finanzielle Angelegenheiten an die Referate fortsetzen.

Die Erstellung von Handbüchern für das Beschaffungs- und Finanzwesen sowie die effektivere Nutzung des Intranets werden aktiv vorangetrieben, um eine Kultur der Einhaltung von Vorschriften und eine wirtschaftliche Haushaltsführung für alle Tätigkeiten zu fördern.

#### **f) IKT, Einrichtungen und Logistik**

Für das Wachstum der Agentur und die Erweiterung ihrer Tätigkeiten im Jahr 2010 ist der Erwerb einer Content-Management-Software erforderlich, eine Anwendung, die nach und nach als allgemeine Plattform für die integrierte Verwaltung von internen und externen Informationsflüssen verwendet wird. Es wird ein neues Intranet entwickelt und dem Personal werden neue Instrumente für die Zusammenarbeit bereitgestellt, um das Ziel einer effektiveren internen Kommunikationsstrategie zu erreichen. Diese Software wird darüber hinaus als Grundlage für FISHNET dienen.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Haushaltsmittel prüft die EUFA den Erwerb einer einfacheren Computerausrüstung, spezielle mobile Verbindungen für den

Daten- und Sprachverkehr, die Stärkung der EDV-Sicherheit und Notfallvorkehrungen sowie die Einführung eines flexiblen und kosteneffizienten Videokonferenzsystems, um die Koordinierungstätigkeiten der Agentur kostengünstig zu fördern.

Die wichtigsten Bestimmungen wurden angenommen, um die Kontinuität aller Dienstleistungen bei Unterbrechungen (wie Krankheitsurlaub, Mobilität des Personals, Migration zu neuen EDV-Systemen, Vorfälle, usw.) durch die Organisation von Übergabeakten und Vertretungsregelungen für wichtige operative Tätigkeiten und Finanzvorgänge zu gewährleisten. Dies gilt auch für Sicherheitsaspekte. Die EUFA gewährleistet einen Grundschutz für das Personal, Gebäude, Eigentum, Tätigkeiten und Informationen.

Im Jahr 2010 wird die EUFA die Prüfung fundierter Notfallvorkehrungen fortsetzen, um für größere Störungen und Sicherheitsrisiken vorbereitet zu sein.

Das grüne EDV-Konzept wird weiterentwickelt: Sämtliche Dienstleistungen werden nach höchsten Standards und gemäß der grünen EDV-Richtlinie nach dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und besten Verfahren angeboten.

Es wurden einige Anpassungen bei der Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten der EUFA erforderlich. Der sichere Bereich in dem Gebäude für die EDV und die gemeinsame technische Einsatzgruppe für die Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Fischerei von Rotem Thun muss optimiert und konsolidiert werden (Schredder, geeignete Kopierer, große Bildschirme für die Darstellung von Tätigkeiten, usw.). Zudem müssen die Schulungseinrichtungen für nationale Bedienstete in den Räumlichkeiten der EUFA optimiert werden.

Nicht zuletzt muss die EUFA gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 Übersetzungen ihrer Entscheidungen für die betroffenen Mitgliedstaaten bereitstellen. Die EUFA wird im Rahmen der begrenzten Haushaltsmittel, die für Übersetzungen zur Verfügung stehen, die Übersetzung ihrer von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Entscheidungen planen.

Amt des Direktors	
Funktion	Laufbahngruppe (VZE)
Management und Koordinierung	2 AD, 2 AST
Interner Prüfer	Dienstgütevereinbarung (EMSA)
Rechtsfragen und Kommunikation	2 AD

Referat A - Ressourcen	
Funktion	Laufbahngruppe (VZE)
Management und Koordinierung	1 AD, 1 CA
Humanressourcen	1 AD, 2 AST, 1 CA +
Finanzen und Rechnungsführung	2 AD, 4 AST +
IKT	1 AD, 2 AST +
Einrichtungen und Logistik	1 AST, 1 CA

**Ressourcen für die EUFA im Jahr 2010****1 – HAUSHALTSMITTEL**

		<b>Haushalt 2009</b>	<b>Haushalts- vorentwurf 2010</b>	<b>Veränder- ung in %</b>
<b>Titel I</b>	Personalausgaben	5 426 500,00	6 036 000,00	11,2 %
<b>Titel II</b>	Verwaltungsausgaben	1 386 000,00	964 000,00	-30,4 %
<b>Titel III</b>	Operationelle Ausgaben	937 500,00	1 410 000,00	50,4 %
	<b>GESAMTBETRAG DER ZUSCHÜSSE</b>	<b>7 750 000,00</b>	<b>8 410 000,00</b>	<b>8,5 %</b>
	ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	2 150 000,00	2 603 000,00	21,1 %
	<b>GESAMTBETRAG DER HAUSHALTSMITTEL</b>	<b>9 900 000,00</b>	<b>11 013 000,00</b>	<b>11,2 %</b>

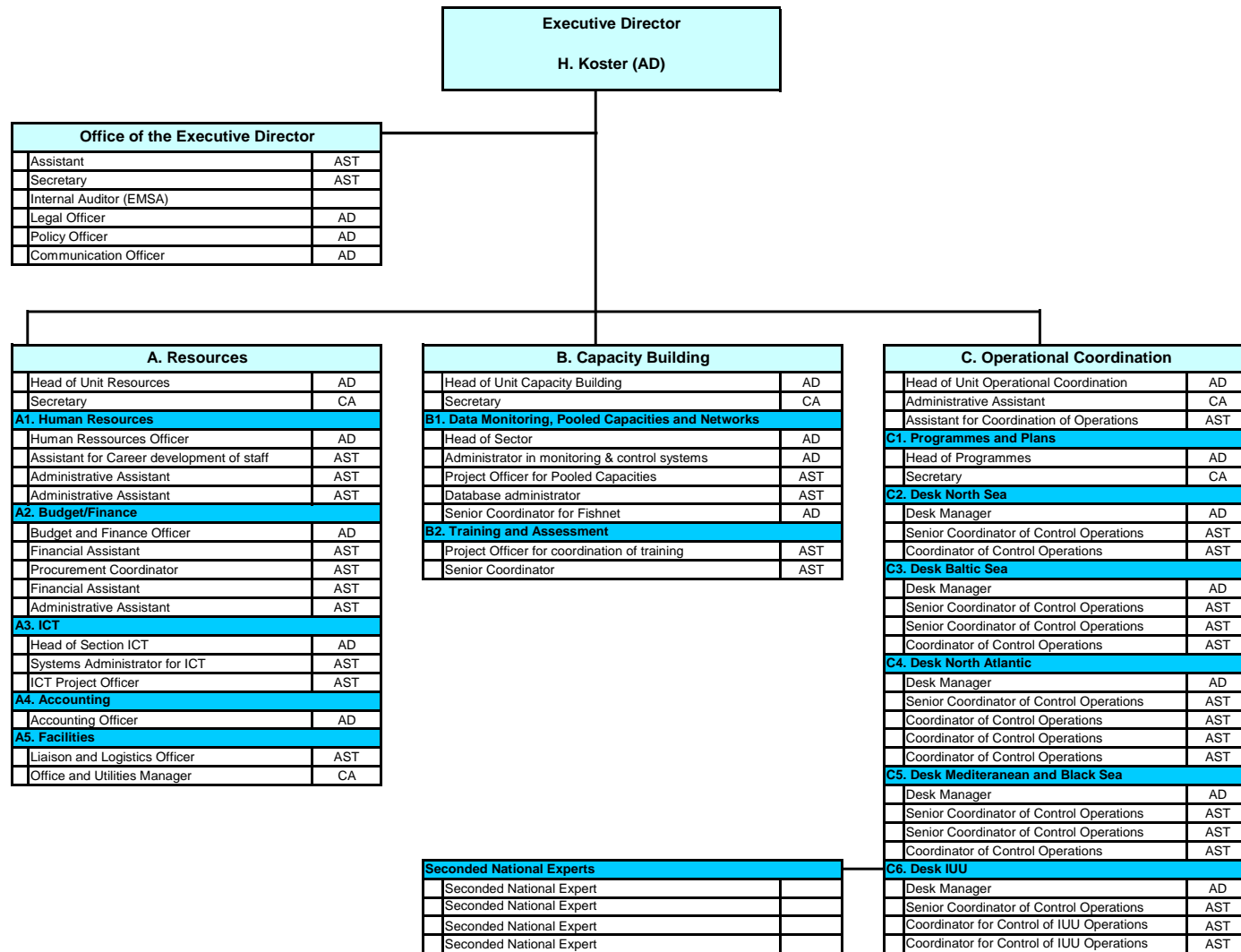
**2 - PERSONAL**

<b>Position</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Prozentsatz</b>
Bedienstete auf Zeit	42,4	53	+25 %
Verwaltungskräfte	17,4	20	+15 %
Assistenten	25,0	33	+32 %
Vertragsbedienstete	6,4	5	-22 %
Abgeordnete nationale Sachverständige	2,2	4 <sup>18</sup>	+81 %
<b>GESAMT</b>	<b>51,0</b>	<b>62</b>	<b>+21 %</b>

(Durchschnittliche Zahl der Bediensteten im Gesamtjahr)

<sup>18</sup> 48 Monate

# ANHANG I – Organisationsplan 2010



## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

<b>BFT</b>	Roter Thun
<b>CA</b>	Konventionelles Gebiet
<b>GFP</b>	Gemeinsame Fischereipolitik
<b>EUFA</b>	Europäische Fischereiaufsichtsagentur
<b>FDMC</b>	Fischereiüberwachungszentrum
<b>FPV</b>	Fischereiüberwachungsschiff
<b>ICCAT</b>	Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik
<b>ICES</b>	Internationaler Rat für Meeresforschung
<b>IKT</b>	Informations- und Kommunikationstechnologie
<b>IUU</b>	Illegaler, unregulierter und nicht gemeldeter Fischfang
<b>JDP</b>	Gemeinsamer Einsatzplan
<b>JISS</b>	Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung
<b>MCS</b>	Fischereiüberwachung
<b>MSY</b>	Höchstmögliche Dauerfangmenge
<b>NAFO</b>	Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik
<b>NAFO CEM</b>	NAFO Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen
<b>NEAFC</b>	Fischereikommission für den Nordost-Atlantik
<b>NRO</b>	Nichtregierungsorganisation
<b>RA</b>	Regelungsbereich
<b>RAC</b>	Regionaler Beirat
<b>RFO</b>	Regionale Fischereiorganisation
<b>SCRS</b>	Ständiger Ausschuss für Forschung und Statistik
<b>TJDG</b>	Gemeinsame technische Einsatzgruppe
<b>VMS</b>	Schiffsüberwachungssystem